Oecon.
78
n

Oec. 78n Anleitung

Anleitung

zur

Pflanzung und Gewinnung des Tabacks

in

den Staaten des Königreichs Baiern.

Nach eigenen,
in den Rheingegenden gemachten mehrjährigen
Erfahrungen verfaßt,

und

mit der allerhöchsten Instruktion
über Pflanzung, Verlag, Fabrikation und Handel des Tabacks im Königreiche Baiern
begleitet

von

C. F. S.

Mit einer Kupfertafel
und 7 tabellarischen Beylagen.

Bamberg 1813.
in der Lachmüllerschen Kunst- und Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

Seite

Einleitung . . . 1

Erster Abschnitt,
von der Tabacks-Saat 5

Zweiter Abschnitt,
von der Tabackspflanzung 12

Dritter Abschnitt,
von der Erndte des Tabacks . . . 32

Vierter Abschnitt,
von der Aufbewahrung des Tabacks . . 39

Instruktion über die Ausführung der königl. allerhöchsten Verordnungen über die Tabacksregie vom 20sten August und 14ten Oktober 1811. namentlich in Bezug auf Tabackspflanzung-, Verlag-, Fabrikation und Handel . . . 51

Aus-

Inhalt.

Seite

Auszüge aus den allerhöchsten, in Tabacksregie-Gegenständen im Königl. baier. Regierungsblatte erschienenen Verordnungen: . 76

I. (die heimliche Tabacksfabrikation betr.)

II. (den Tabacksaufschlag betr.)

III. (die Straferkenntnisse in Tabacksregiegegenständen betr.)

Sieben tabellarische Beylagen, lit. A bis G 81—101

Einleitung.

Es fehlt zwar nicht an Schriften, worinn der Landwirth, welcher den Tabackbau erlernen will, Anleitung und Belehrung findet; allein sie sind mehr für gebildete, als für solche Landwirthe geschrieben, welche am mehrsten Gelegenheit haben, sich mit dem Tabacksbaue zu beschäftigen, und einen Theil ihrer Grundstücke dazu zu verwenden. Dann verlieren sie auch ihre allgemeine Brauchbarkeit dadurch, daß sie die beim Tabacksbaue nöthige Manipulationen nicht deutlich und vollständig genug beschreiben.

Nicht nur dieses, sondern auch der lebhafte Wunsch, denjenigen, welche noch nicht Gelegenheit gehabt haben, sich praktisch mit dem Tabacksbaue bekannt zu machen, eine, aus mehrjährigen Erfahrungen genommene Anleitung zu verschaffen, bestimmte mich zur Herausgabe dieser Abhandlung; in welcher ich mich bemühen werde, auch die kleinsten Handgriffe möglichst deutlich zu beschreiben.

Durch die Einführung der Tabacksregie in sämtlichen Staaten des Königreichs, (wovon ich die allgemeine Verordnung für nöthig fand, dieser Abhandlung beizugeben, damit sich ein jeder Tabackspflanzer vollkommen damit bekannt machen kann) ist der Taback-

bau nicht allein für den Nationalwohlstand, sondern auch für den eines jeden Landwirths von bedeutendstem Einfluß, geworden. Die beträchtlichen Summen, welche für den Einkauf ausländischer Tabackssorten jährlich aus dem Staate giengen, können nun durch innländischen Tabacksbau gewonnen und demselben erhalten werden. Die innländische Industrie hebt sich, und durch die Befreiung vom Zehnten bei den Tabacksfeldern, erhält der Landwirth einen Profit, den er vergebens beim Verkaufe der in so niedern Preisen stehenden Früchten zu bekommen sucht. Ueberdieß sichern ihm die Menge der innländischen Konsumenten, dann die sich etablirende Tabacksfabriken einen ohnunterbrochenen Absatz; und er hat nie die Stockungen in der vortheilhaften Verwerthung zu fürchten, die so oft beim Fruchtbaue eintretten, wenn dieser nur allein getrieben wird. Während daß in den mehrsten teutschen Staaten der Landwirth sich über die ihm wiedrige Zeitumstände zu beklagen Ursache hat, befinden sich die Bewohner jener Gegenden, wo der Tabackbau getrieben wird, namentlich am Rheine, ganz wohl bei der gänzlichen Sperre des festen Landes von Europa, denn sie erhält ihren gepflanzten Taback im Werthe, weil die Zufuhr amerikanischer Blätter gehemmt ist; und die Einnahme von jährlichen Hundert taussenden von Gulden, bringt jene Landwirthe in Wohlstand, während in andern Ländern, wo wenig oder keine Handelskräuter gebaut werden, diese gegenwärtig in nachtheilige Vermögensumstände gerathen.

Freilich ist in jenen Gegenden der Betrieb der Landwirthschaft zu einer Vollkommenheit gerathen, wie man ihn in andern Ländern kaum finden dürfte: allein man begnügt sich schon lange nicht mehr die Ausübung der landwirthschaftlichen Grundsäze, Erfahrungen und Verrichtungen beim Alten zu belassen; sondern dort werden die jährlichen Erfahrungen zur weiterer Vervollkommung in der Ausübung benuzt, und hierbei Belehrungen dankbar angenommen; und so haben sich viele Gegenden, deren Bewohner magern — oft nur sandigten Boden bebauen, so nach und nach in Wohlstand gesezt, daß sie noch lange von andern beneidet werden, die oft bessern Boden besizen, aber nicht bedenken, daß der vernünftige Landwirth sich nach den Zeiten richten, hiernach seine Anpflanzungen ordnen und dabei die neusten Erfahrungen und gelungenen Versuche benuzen müsse, wenn er in dem Fortschreiten der bessern Erkenntniß aller Dinge sich nicht schimpflich zurück gesezt sehen will. Denn dem Landwirthe ist kein Ziel gesezt, über das hinaus er sich nicht wagen dürfte; sondern der wird der Verständigste zu nennen seyn, der die gemachten Erfahrungen und erprobten Versuche immer auf's Neue zur bessern Einrichtung und Vervollkommung seines landwirthschaftlichen Betriebes anzuwenden versteht.

Ordnung und Deutlichkeit erfordern, daß bei gegenwärtiger Abhandlung die Hauptgeschäfte in besondern Abschnitten zusammen gestellt werden. Es wird also im ersten Abschnitte die Saat,

im zweiten Abschnitte die Pflanzung,
im dritten die Erndte, und
im vierten die Aufbewahrung des Tabacks gelehrt, und die dabei vorkommende Handgriffe deutlich beschrieben werden. Da ich in Verbindung mit den rheinischen Gegenden stehe, wo der Tabacksbau im schönsten Flor sich befindet, und wo vorzüglich schöne Tabacksarten gezogen werden, so werde ich mich bemühen von den besten Arten und Abarten Saamen zu erhalten, um so die Anpflanzung und die schnelle Vorbereitung zu erleichtern; und ich schmeichle mir, daß denkende Landwirthe den Vortheil des Staats mit ihrem eigenen zu verbinden suchen, und sich bemühen werden, denselben Geist der Unternehmung und Industrie im landwirthschaftlichen Betriebe zu äußern, wie er sich so thätig in allen Künsten gegenwärtig zeigt, und wodurch nicht nur allein den Absichten und dem Wunsche unserer allergnädigsten Regierung entsprochen, sondern auch wahre Vaterlandsliebe gezeigt wird.

Geschrieben im Januar 1813.

Anleitung
zur
Pflanzung und Gewinnung des Tabacks.

Erster Abschnitt.
Von der Tabacks-Saat.

§. 1. In Teutschland sind vorzüglich drei Arten des Tabacks, welcher eine einjährige Pflanze ist, zur Pflanzung und Benuzung bekannt:

1. der gemeine Taback, Nicotiana tabacum,
2. der türkische oder kleine Taback, Nicotiana rustica, und
3. der Soldaten oder rundblättrigte Taback, Nicotiana glutinosa.

Von der ersten Art, welche am meisten gebaut wird, hat man in der Rheinpfalz eine besonders schöne Abart, deren Blätter oft 1½ Ellen lang und ¾ Ellen breit sind; und diese ist auch im Allgemeinen am vortheilhaftesten zur Pflanzung. Denn der sogenannte virginische Taback ist zärtlich, die Blätter sind wolligt, kurz, aber breit, und von gleicher Fläche erhält man viel weniger an Gewicht, als von den Pfälzer Blättern; und die beiden andern Arten kommen ihren nicht vorzüglichen Eigenschaften wegen, in keine Betrachtung.

§. 2. Von den im Spätherbste reif gewordenen Saamenkapseln der Tabackspflanze, reibt man im Frühjahr den Saamen, welcher fein körnigter als das Schießpulver ist, aus, reinigt denselben von den übrigen Theilen mittelst feiner Haarsiebe oder durch Schwingen in der Luft, und füllt von dem gereinigten Saamen handlange, von dichtem wollen Tuch gefertigte Säckchen zur Hälfte an, bindet sie oben zu, und näht eine Schleife an, damit man die Säckchen an= oder aufhängen kann. Dies heißt das Einweichen des Tabacksaamens, welches 4 bis 8 Tage vor Mariaverkündigung vorgenommen wird.

Es werden nehmlich die Saamensäckchen Morgens, Mittags und Abends in laues Wasser in einer Schüssel eingeweicht; wenn das Wasser dieselben durchdrungen hat, herausgenommen und an den Ort des Zimmers aufgehängt, wo es nicht zu sehr heiß ist, damit durch zu grosse Hize die Keimungskraft nicht geschwächt wird. Da aber in dieser Jahrszeit die Sonne schon kräftig wirkt, so kann man in diesem Falle die Säckchen an die mittägliche Seite eines, vor kaltem Wind geschüzten Ortes den Tag über aufhängen, des Abends aber wieder nach dem Zimmer bringen.

§. 3. In 4 bis 10 Tagen ist die Keimung des Saamens in den Säckchen erfolgt; und man erkennt, daß der Saame genug gekeimt ist, wenn man in den Säckchen denselben weißlich — also alle einzle Körnchen aufgesprungen erblickt. Da aber der Saame an den Wänden der Säckchen eher als in der Mitte keimt, so muß man ihn öfters in den Säckchen zu vermengen suchen.

Ist die Keimung gleichförmig erfolgt, so muß man eilen den Saamen zu säen, weil derselbe sonst anfängt grüne Blättchen zu treiben, in welchem Falle er nicht wohl mehr benuzt werden kann.

§. 4 Es giebt kein genaues Maas zur Bestimmung, wie viel Saame pro Morgen genommen werden soll. Bei der so grossen Feinheit des Saamens werden indeß für die Bepflanzung eines baierischen Morgen Feldes 2 gehäufte Eßlöffel voll gebraucht werden.

§ 5. Zur Zeit, wo der Saame eingeweicht und zum Keimen befördert wird, muß man auch die Zurechtmachung der Tabacksbeete besorgen, damit der gekeimte Saame ohne Verzug gesäet werden kann. Die Fertigung solcher Tabacksbeete muß nach Fig. 1. geschehen. Es werden nehmlich starke Fichten- oder Förenstangen, sogenannte Landerstangen a. auf grosse viereckigte Steine b so 3 Fuß auseinander gelegt, daß das hintere Ende der Stangen eben so hoch liegt, als das vordere; auf diese Stangen werden 4 Fuß lang geschnittene Bretter c, wozu die Schwarten oder die Seitenabschnitte der Blöcher genommen werden können, gelegt, ohne daß sie genau aneinander gepaßt werden, damit sich die überflüßige Feuchtigkeit durchziehen und ablaufen kann. Indem man nun die Seitenbretter d. d. und die Bretter e. e. auffezt, und durch Pflöcke f. befestigt und aufrecht hält, muß man Bedacht nehmen, daß die Bodenbretter c. wenigstens auf jeder Seite 3 Zoll vorstehen, welcher Nuzen sich in der Folge zeigen wird.

Weiter darf man die Beete nicht machen als 3½ Fuß, damit man auf beiden Seiten das Säen, Begiesen, Jäten u. s. w. bequem vornehmen kann. Erhaben müssen aber die Beete darum angelegt werden, damit Maulwürfe, Kröten ꝛc. davon abgehalten werden, welche sonst die schönsten Hoffnungen des Pflanzers vereiteln könnten.

§. 6. Bei der Wahl des Orts, wohin die Beete angelegt werden, muß man dem Bedacht nehmen,

daß dieselben gegen die Nord- und Nordostwinde geschüzt, hingegen wo möglich den ganzen Tag der Sonne ausgesezt seyn können.

Bei der angegebenen Breite eines Beetes, ist zur Erziehung der nöthigen Pflanzen auf 2 baierischen Morgen eine Länge von 8 bis 12 Fuß hinreichend.

§. 7. Ist auf diese Weise das Gerüste gefertigt, so überdeckt man es mit etwas strohigtem Dunge, um die Lockerheit zu erhalten; auf diesen Handhoch aufzutragenden Dünger legt man ganz kurzen beinahe schon zur Erde verweßten Dung ohngefähr 2 Handhoch, und auf diesen wird von Steinen und Wurzeln durch Sieben rein gemachte fette, jedoch nicht schwere, sondern vielmehr etwas sandigte schwarze Garten Erde geworfen, die die Dunglagen gleichfalls stark Handhoch bedecken muß.

Mit einen guten Rechen wird nun alles eben gezogen; und ehe die Saat vorgenommen wird, die vielleicht trocken gewordene Erde noch einmal abgerechent.

§. 8. Auf die so zugerüsteten Beete wird nun der Saame gesäet; den man aus den Säckchen in eine etwas grose Schüssel schüttet, und 8 bis 10 mal so viel fein gesiebte aber erkaltete Asche beimengt, als man Tabacksaamen hat. Die Asche wird nun so lange mit dem Saamen vermengt, bis sich in diesem keine Knöttchen mehr fühlen lassen, wo man alsdann die ganze Fläche so mit diesem Gemenge überstreut, daß diese ganz wie mit Asche überstäubt erscheint.

Hierauf nimmt man recht lockere, und wo möglich mit vielen verweßten Pflanzentheilen vermengte Erde in ein Sieb, das etwas weiter als ein solches ist, womit man die Frucht stäubt, und überstreut

mit dieser Erde das Gesäete so leicht, daß nur eben die Asche unsichtbar wird.

Da die Seitenbretter wenigstens noch stark Handhoch über die mit Erde bedeckten Beete hervorstehen; so legt man nun an diese Bretter rein ausgeschüttelteltes, und vorne wo die Aehren sind, abgehauenes Kornstroh so hin, daß die mit Saamen bestreute und mit feiner Erde bestäubte Fläche der Beete ordentlich damit bedeckt wird, damit die Kälte, sowohl der Winde als der Nächte, dann die Sonnenhize den zarten Keim nicht verdirbt.

Wenn die Saat Vormittags geschieht, so kann man die Beete auf das Stroh ordentlich begiesen; geschieht sie aber Nachmittags, so muß dieses bis kommenden Morgen verschoben werden, damit die nächtliche Kühle dem Keime nicht schadet. Sobald die Pflanzen ganz erschienen sind, und die Fläche anfängt sich grün zu zeigen, wird das Stroh ganz abgenommen, alle Strohtheile nebst dem aufgegangenen Unkraute sorgfältig abgelesen, und nur für den Fall das Stroh aufgedeckt, wenn kalte Witterung Nachtheile für die Pflänzchen fürchten läßt.

Das Begiesen, das bisher Morgens und Mittags und zwar auf das Stroh geschehen mußte, wird nun bei wärmeren Tagen und Nächten des Tags mehrmals und auch noch des Abends vorgenommen. Man sammlet sich zu dem Gebrauche am Besten des Morgens das hierzu nöthige Wasser in Büten oder Züber, damit es den Tag über recht erwärmt wird, und begießt hiervon die Pflanzen immer so, daß die Beete nie trocken werden.

§. 9. Die größten Verwüstungen richten indessen die Regenwürmer in den Beeten an, indem durch sie die zarten Wurzeln theils abgefressen, theils untergraben werden. Um diesen so nachtheiligen Einwirkungen zu begegnen, geht man, wenn es dun-

kel ist, mit einem kurzen Lichte schnell an die Beeten hin, faßt die in dem Begattungsgeschäfte begriffene und ganz herausliegende Würmer schnell auf, und wirft sie in ein Gefäß mit Wasser, um sie den Hühnern zu einer willkommenen Speise reichen zu können. Rüttelt man nun noch die untern hervorstehenden Bodenbretter sanft, so kommen die übrigen Würmer auch zum Vorschein, die man dann auch sogleich auffaßt.

Die auf den Beeten oft erscheinenden sogenannte Rotzschnecken, welche zwar kaum sichtbar sind, aber doch die jungen Pflanzen verderben, vertreibt man durch grüne Holdersträucher, die man Nachts auf die Beete legt, und die sich daran hängende Schnecken Morgens tödtet.

§. 10. Unter gehöriger Wartung und Pflege wachsen nun die jungen Tabackpflanzen sehr schnell, und man bemerkt mit Vergnügen beinahe täglich wie sehr sie zunehmen. Sobald sie 4 Blättchen erhalten haben, überstreuet man sie mit lockerer und sehr fetter Erde mit Hilfe eines Siebes wenn sie eben trocken sind, kehrt mit einem Kehrwisch die Erde von den Pflänzchen sorgfältig ab und in die Zwischenräume, und begießt darauf die Pflänzchen tüchtig, damit die Erde recht an die zarte Wurzeln angespült werde.

Dieses Verfahren wird noch einigemal wiederholt, indem hierdurch bewirkt wird, daß die Pflanzen recht wurzelreich werden.

§. 11. Von einer guten, mit vielen thierischen Ausleerungen vermengten Erde, hängt hauptsächlich das Gedeihen der Pflanzen, also auch das Gelingen des Unternehmens ab. Um diese Erde vorzüglich gut bereiten zu können, nehme man im Spätjahr das was sich in den Abtritten vorfindet, bilde daraus einen Haufen im Freien, indem man

abwechselnd Lagen von guter Erde untermengt, und arbeite im kommenden Frühjahr ihn tüchtig unter einander. Von dieser jährlich sich zu bereitenden Erde belegt man die §. 7. genannte zweite Lage des Dunges, bedeckt diese wie zuvor mit der guten Gartenerde, doch jedesmal so, daß nie die Wurzeln der ausgewachsenen Pflanzen diese Erdlage berühren können, weil solche davon abfaulen.

Fährt man so jedes Jahr mit der Bereitung neuer Erde fort, so bekommt man schon im zweiten eine dunkelschwarze und äusserst fruchtbare Erde, in welcher man mit Vergnügen die Tabackpflanzen sich schnell vervollkommen sieht.

§. 12. So werden nun die Pflanzen auf den Beeten gelassen, bis sie die gehörige Gröse erlangt haben, welcher Zeitpunkt 14 Tage vor oder 14 Tage nach Johannis eintritt, wo die Pflanzung vorgenommen wird.

Zweiter Abschnitt.

Von der Tabacks-Pflanzung.

§. 13. Bei der Anpflanzung des Tabacks ist besonders zu bemerken.

a. die Auswahl des dazu passenden Bodens,
b. die Zubereitung desselben,
c. die Pflanzung, und
d. die fernere Arbeiten nach der Pflanzung.

Von der Auswahl des Bodens.

§. 14. Es ist eine schon allgemeine Erfahrung, daß nicht dieselbe Pflanze auf jedem Boden gleich gut gedeiht. Dieß rührt von der besondern Mischung der drei Haupterdarten, nehmlich der Kalk-, Thon- und Kieselerde her; und die Menge der sich darauf befindenten Dammerde bestimmt den Grad der Fruchtbarkeit. Da aber die Mischungen dieser Erden, dann die Menge der sich vorfindenden Dammerde und die dem Boden oft zukommenden Säuren unendlich verschieden sind; so läßt sich im Allgemeinen keine Regel festsezen, nach welcher der zum Tabackbaue passende Boden sogleich leicht und zuverlässig gewählt werden könnte. Die hierbei gemachte Erfahrungen geben inzwischen zu erkennen, daß

1.) Ein stark thonigter, oder sogenannter lettigter Boden, dann

2.) Ein solcher, der stark kiesigt oder steinigt ist, dem Fortkommen der Tabackspflanzen gänzlich zuwieder ist.

3.) Daß in einem Boden von folgenden Beschaffenheiten der Taback gut geräth:

a.) wenn derselbe leimigt und mit Dammerde vermischt ist,

b.) wenn er sandigt mit etwas Thon und Dammerde vermischt ist,

c.) wenn in einer Tiefe von 2 Fuß keine Kies = Stein = oder Thonlagen angetroffen werden. Denn die beiden ersten verursachen bei heisen Sommern das sogenannte Brennen, wo die Pflanzung verwelkt; die Thonlagen aber erzeugen die schädliche sogenannte Wassergallen, wo theils die Pflanzung ersäuft, theils durch die sich erzeugenden Säuren des Wachsthumvermögens beraubt wird; und

d.) wenn der Boden so beschaffen ist, daß auf demselben Korn, Gerste, Haber, und besonders Waizen gebaut werden kann.

§. 15. Auf die Wahl des Orts, den der mit Taback zu bepflanzende Acker auf der Erdoberfläche einnimmt, so wie seine Lage gegen eine der 4 Himmelsgegenden sind von größten Einfluß auf das Gelingen der Pflanzung.

An dem zu starken Anhange eines Hügels oder Berges, wo der Regen Furchen reißt, die Wurzeln entblößt und Ueberschwemmungen veranlaßt, kann kein Taback mit Erfolg gepflanzt werden.

An sumpfigten Gegenden, an Weyern und Teichen (wo die übermäßige Menge der Weyer in hiesiger Gegend von jedem Vernünftigen als eine Pest, gleich nachtheilig für die Gesundheit

und die Landwirthschaft angesehen wird,) oder an stark schattigten Wäldern, kann gleichfalls keine Tabackpflanzung vorgenommen werden. Sumpfigter Boden ist ihm durchaus zuwieder; denn gegen den Herbst erzeugt die Hize bei Tag eine Menge Wasserdämpfe an den Weyern und Teichen, welche, wenn kein Wind sie zerstreuen kann, nicht allein die Luft erkälten, die Ausdünstung der Pflanzen hemmen, und so den Rost, — eine gefährliche und sehr schädliche Krankheit bei den Tabackspflanzen erzeugen; sondern im September bilden sich die Wasserdämpfe so häufig, daß des Nachts und beim Aufgehen der Sonne die sogenannten Wasserreife entstehen, welche den gerade in dieser Zeit reifenden Taback zu Grunde richten, und so mit die schönsten Hoffnungen des Pflanzers am Ziele vereiteln.

Auf die so große Menge der Feldhölzer- und Gebüsche ist als äusserst schädlich zu betrachten, weil sie die Wehungen der so nüzlichen Winde hemmen, und die Luft erkälten.

Es geschieht sehr häufig, daß in Waldungen beträchtliche verraßte Pläze in mehrjährige Kultur gegeben werden. Diese suche man zur Tabackpflanzung zu benuzen, wenn die §. 14. angegebene Bedingungen statt finden, indem der Boden solcher Pläze hoch mit verweßten Pflanzen bedeckt, — also mit einer fruchtbaren Dammerde versehen ist; weil die kalten Winde abgehalten werden, und endlich weil die Tabackpflanzung von keinem zahmen und wilden Thiere angegriffen wird.

Auf der Ebene ist die Lage des Ackers gegen die 4 Himmelsgegenden ganz gleichgiltig; hingegen an sanften und auch stark abhängigen Hügeln vermeide man die nördliche Lage ganz, hingegen wähle man die gegen Osten, Süden und Westen. Die südliche Lage aber ist immer am vorzüglich-

sten. Hingegen findet auf den Bergen gar keine Anpflanzung statt, weil sie in Baiern gegen dem übrigen Teutschland, schon in zu hohen Luftschichten liegen. Ist jedoch die örtliche Beschaffenheit solcher Berge mit den §. 14. gegebenen Normen übereinstimmend für die Pflanzung des Tabacks, so kann diese immer am Fuße des Berges, aber nur gegen südlicher Lage, vorgenommen, und ein entsprechender Erfolg erwartet werden.

Von der Zubereitung des Bodens.

§. 16. Ist man nun mit der Wahl des mit Taback zu bepflanzten Bodens einig, was jedoch schon vor dem Eintritte des Winters geschehen sollte; so muß man diese Wahl blos auf solches Feld beschränken, welches, wenn es in diesem Sommer zu Taback benuzt wird, in demselben Herbste nach geschehener Tabackerndte, ohne alle weitere Düngung sogleich zur Besäung mit Winterfrüchten kann benuzt werden, d. h. daß die Tabackäcker in diesem Flur gewählt werden, welche im kommenden Jahr Winterfrüchte tragen. Hierdurch wird nehmlich die weitere Düngung solcher Felder unnöthig; und man wird auf einem Acker, der zu Taback gut gedüngt, und dieser schon davon geerndtet wurde, in dem künftigen Jahre das Vergnügen haben, auch noch sehr schöne Winterfrucht zu erhalten.

§. 17. Die Zubereitung der zur Bepflanzung ausgewählten Aecker theilen sich wieder in mehrere Geschäften ab, und man hat

1. die Düngung zu besorgen. Soll die Pflanzung gelingen, so muß das gewählte Ackerland stark und mit gutem Dunge gebessert werden; und man kann immer $\frac{1}{3}$ mehr Dung auf einen Morgen bringen lassen, als man demselben ge-

wöhnlich für den Bau der Winterfrucht giebt. Aber auch der Dünger selbst ist nicht gleichgiltig. Nicht nur, daß es bekannte Regel ist, sandigtem, oder kalkartigem (sogenanntem hizigem) Boden keinen Pferdsdung unvermischt, — so wie thonigtem Boden nicht lauter unvermengten Kuhdünger zu geben, weil ersterer eine grössere Menge öhlichter und schärferer Theile besizt, als lezterer, welchem mehr wässerigte und schleimigte zukommen. Wenn daher auch die lezte Auflösung des Pferddunges durch die Fäulung noch einen hohen Grad von Hize erzeugt, so geschieht die des Kuhdunges nicht nur viel langsamer, sondern sie ist auch mit keiner sonderlichen Erzeugung von Wärme verbunden.

Da indeß der Dung entweder mittelbar den Pflanzen zur Nahrung dient, oder die wirkende Ursache ist, daß durch dessen Vermengung mit Erde, diese dadurch eine Menge, für das Wachsthum der Pflanzen ursprünglich bestimmten Theile aus der Luft anzieht, so muß der Dung schon einen hohen Grad der Fäulung erlangt haben, ehe man ihn mit der Erde vermischen darf.

Frisch erhaltener Dung ist daher untauglich zur Aeusserung jener Wirkungen; und guter Dung muß in der Dunggrube in Fäulung getretten seyn, ehe er dieses wird. Hier bemerke ich, daß eine gut eingerichtete Dunggrube zu den Seltenheiten bei den gewöhnlichen Landwirthen gehört; denn dort trift gleichsam alles zusammen, was die Erzeugung guten Düngers hindert. Gewöhnlich kann da die Sonne und der Wind den ganzen Tag über auf den weitläuftig auseinander gelegten Dung wirken. Auf einer ebenen, oft gar schiefen Fläche ausgesezt, werden die düngende Theile vom Regen abgespült und zum Hofe hinausgeschwemmt, und Wind und Hize trocknen ihn

nun

nun so aus, daß wegen Mangel an nöthiger Feuchtigkeit keine Fäulung statt findet, sondern der Dung verbrennt, weiß aussieht, und nichts als Stroh ist. Auch wird die Vermengung des Pferd- Kuh- und Schweindüngers ꝛc. gewöhnlich unterlassen.

Um eine zweckmäßige Dunggrube zu erhalten, grabe man sich an einem, vor der Mittagssonne geschützten Pflanze eine 6 Fuß tiefe, 4 bis 5 Fuß breite, und nach Bedarf 10 — 20 Fuß lange Grube, leite in diese den Urin des Viehes, oder sammle diese in besondern Fässern, und begieße damit recht oft den Dung; sorge aber dafür, daß kein anderes Wasser einfließen kann, als was durch den Regen von oben her darauf kommt. Denkt man sich diese Gruben in zwei Hälften getheilt, sezt z. B. so lange in die vordere den Dung übereinander, bis sie voll ist, worauf man die hintere anfängt; so hat man jederzeit gut durchfaulten Dung, wenn man die älteste Stelle immer zuerst auf den Acker bringt.

Durch dieses Verfahren erhält man guten Dünger; welcher seine Wirkung gewiß beßer äussert, als der gewöhnliche. Denn hierdurch preßt sich der Dung zusammen, es ist nur die obere Seite der Sonne und dem Winde ausgesezt, die überflüssige Feuchtigkeit wird abgehalten, und dabei eine bedeutende Fläche für den Hofraum gewonnen.

Ist nun der Dung gleich im Frühjahre auf das Ackerland, wie es gewöhnlich ist, gebracht worden, so wird derselbe, sobald man mit dem Pfluge in die Erde kann, gebreitet und

2. das Ackern vorgenommen.

Hier kann ich mir nun wieder einige Bemerkungen nicht versagen, die das in den hiesigen

Gegenden übliche, aber sehr nachtheilige Ackern der Felder betreffen.

Die Nachtheile bei dem Feldbaue in so schmalen Beeten sind mannichfaltig; jedoch kann ich mich nur mit Aufzählung der wichtigsten befassen.

Die Beete, welches einige zusammen geackerte Furchen sind, zwischen welchem jeden Paar immer eine Art Graben sich befindet, sind nicht nur dem Menschen, sondern auch für das Zugvieh beim Ackern von grosser Beschwerniß. Denn mit lezterem muß so oft und ganz kurz umgewendet werden; und dadurch, daß der zum Ackern gebrauchte Pflug die Furche nicht umstürzt, sondern die Erde nur anschleift, ist das Ackern dem Viehe nachtheiliger, als mit einem Pfluge wo durch die Furche ganz umgestürzt wird. Das Egen geschieht mit schmalen und kurzen Egen, die nur auf der Oberfläche die Erde aufkrazen, ohne tief einzudringen und das Unkraut auszuziehen. Daher der beständige Kampf der hiesigen Landwirthe in sandigten Gegenden mit der Ausrottung der Quecken; die anstatt vertilgt zu werden, jährlich frecher wuchern, weil sie nur auf der Oberfläche des Ackers angegriffen, hingegen nie durch den Pflug und die Ege aus der Tiefe hervorgeholt, und so in kurzer Zeit vermindert werden. Da der Fruchtbau in den hiesigen Gegenden bis jezt am häufigsten betrieben wird, so will ich nur noch die besondern Nachtheile erörtern, welche diesem Baue durch das schädliche Ackern zugefügt werden. Nicht nur, daß der Saame nicht gleichförmig ausgestreut wird, kann auch keine Frucht in den aller guten Erde beraubten Furchen weder keimen, noch fortwachsen. Diese Fläche ist also gänzlich für die Benuzung zum Fruchtbaue verloren; welches von grosser Bedeutung ist. Die Saamen in

den aufgeworfenen Beete gehen zwar auf, allein, wenn im Winter Schnee fällt, so wird die oberste Fläche nicht so dicht als die Furche damit bedeckt; die Sonne schmelzt ihn dort nach und nach ab, und der Saame friert so auf, oder wird vom Wild abgefressen; und wenn im Frühjahr der Schnee schmelzt, so bleiben die ganzen Furchen mit Wasser bedeckt, welches noch oft gefriert, die düngende Theile auslaugt und diese dem Acker entzieht. Im Frühjahr und Sommer trocknen die Beete leicht aus, weil bei ihrer erhabenen Gestalt sie nicht nur die Sonne mehr bescheint, und die Winde eher bestreichen, sondern der Thau und Regen wird auch nicht so wohlthätig für dergleichen Felder, weil ersterer leicht abtrocknet, leztere aber, besonders bei Sandboden, sich durchsintert und nach den Furchen zieht, die daher beinahe immer mit Wasser angefüllt sind, wodurch der Boden sich nach und nach versumpft. Auch kann die Frucht bei ihrer Reife nicht so bequem abgeschnitten, Gerste und Hafer aber mit dem hier noch unbekannten Reffe abgemäht werden, als wie bei solchen Aeckern, wo beim Ackern immer eine Furche an die andere gelegt, — oder strichweise geackert wird.

Bei Kleeäckern kann das Abmachen des so nützlichen Futterkrauts nicht durch das so fördernte Abmähen mit der Sense geschehen, sondern dieses muß mit einer Art Sichel, Grasstumpf genannt, vorgenommen werden. Hierdurch werden aber die Kronen der Stöcke mit abgemacht, derselbe kann nun nicht weiter ausschlagen, und es zeigen sich eine Menge Lücken; anderer Nachtheile nicht zu gedenken.

Bei Kartoffeläckern geht immer $\frac{1}{3}$ der Fläche in der möglichen Benuzung verloren; und die

Handels- und Futterkräuter können gar nicht auf so geackerten Feldern gezogen werden.

Denkende Landwirthe werden die Wahrheit des Gesagten nicht verhelen. Finden dieselben in gegenwärtiger Abhandlung meine eigene Erfahrungen mit Ihren Ansichten übereinstimmend, und durch den eigenen praktischen Betrieb des Tabacksbaues bewährt; so werde ich in einer Abhandlung über den Anbau anderer Handels- und Futterkräuter mich freimüthig über nützliche Verbesserungen bei der, in manchen Gegenden noch in der Wiege liegenden Agrikultur verbreiten; und auf höhern Aufruf verschiedene, auf der Kameralschule zu Heidelberg erworbene landwirthschaftlichen Lehren, mit denen von mir bei der Administration eines beträchtlichen Gutes gemachten praktischen Erfahrungen verbinden, Zeichnungen von nützlichen landwirthschaftlichen Geräthen mit deren Gebrauchsanweisung beifügen, und mir aus jener Gegend beträchtliche Quantitäten von Saamen der vorzüglichsten Handels- und Futterkräuter zu verschaffen suchen, damit mein populärer Unterricht sogleich in wirksamen Verband mit der Ausübung gesezt werden dürfte.

Wer den gewinnvollen Tabackbau treiben will, der muß sich der nachfolgenden Zurichtung des Ackerlandes unterwerfen, wenn, nach meiner Einsicht, der Erfolg entsprechend seyn soll.

Sobald also im Frühjahr das Wetter das Ackern erlaubt, der Dung mag schon auf dem Acker seyn, oder nicht (denn man kann bis kurz vor Johanni zu Taback düngen) wird das zu Taback bestimmte Feld geackert, und der allenfalls schon sich darauf findente Dung unter die Erde gebracht. Man verfährt dabei auf die einfache Weise, daß man an der Grenzfurche des Ackers anfängt, auf

der andern Seite aber fortfährt, als eine Furche an die andere zu legen, wodurch, da man immer z. B. auf der linken Seite hinunter, auf der rechten aber wieder herauf ackert, man endlich in der Mitte eine Furche erhält: dies nennt man das Auseinanderschlagen des Ackers.

Das Zweitemal wird der Acker an der ebengenannten Mittelfurche zu ackern angefangen, nachdem zuvor mit einer guten Ege derselbe glatt geegt wurde; und indem man längs dem Acker hinunter und auf der andern Seite herauf als eine Furche an die andere gegen die Mitte zu pflügt, wird die vorbemerkte Mittelfurche wieder eingeebent, und somit der Acker zusammen geschlagen. Dieses Ackern muß bei etwas angefeuchtetem Erdreich und gegen die Mitte oder das Ende des Monats Mais zum zweitenmal vorgenommen werden; wo das Gepflügte immer mit einer hölzernen breiten Ege überzogen, und so der Acker locker und rein wird.

So bleibt nun der Acker ruhig liegen, bis daß die Tabackpflanzen die gehörige Grösse erhalten haben, welches längstens bis Johanni geschehen seyn muß, indem spätere Anpflanzungen in der Folge bei eintrettenden Nachtfrösten ruinirt werden würden, oder doch der gewonnene Taback keine schöne Farbe und besondere Güthe erhalten könnte. Den Tag, oder Abends zuvor, wo die Pflanzung vorgenommen werden soll, wird das Ackerland — und so wie die beiden erstenmal tief genug geackert, weil der Taback weit und stark wurzelt, hierauf mit einer Ege recht rein und klar geegt, damit keine Stückchen beisammen bleiben, und das Ackern selbst so vorgenommen, wie das erstemal, damit in der Mitte des Ackers sich auf's Neue die Furche befindet. Besäet man

nehmlich den Acker nach vollbrachter Tabackerndte mit Winterfrucht, so wird derselbe so wie beim zweitenmal wieder zusammen geackert, wodurch der künftige Fruchtacker ein gefälliges Ansehen erhält.

§. 18. Kleinere Vortheile, worauf jeder vernünftige Landwirth von selbst in der Anwendung der gegebenen Anweisung zur ordentlichen Pflügung eines Tabackackers hingeleitet wird, übergehe ich, und begnüge mich blos noch zu bemerken, daß dieses dasselbe passende Verfahren ist, das der rheinische Landwirth mit einigen Abänderungen bei seinem ganzen Feldbaue anwendet; und daß man sich ja hüthen solle den Tabackacker naß zu pflügen, sondern immer erst abzuwarten habe, bis er den zum Pflügen und Egen eben nöthigen Grad von Feuchtigkeit besizt.

Die Pflanzung des Tabacks.

§. 19. Wenn nun auf die beschriebene Weise die nöthigen Vorbereitungen zur Pflanzung des Tabacks getroffen sind, so werden die Pflanzen im Beete recht stark begossen, damit sie leicht, mit allen Wurzeln und der feinen Stauberde herausgezogen werden können. Dies muß aber vorsichtig geschehen, damit nur immer die stärksten genommen, überhaupt die am dikšten mit Pflanzen bewachsenen Stellen gehörig durchropft werden. Man darf also nie mehr als drei Pflanzen zusammen ausziehen, damit keine Lücken entstehen, und die kleinen, noch stehen zu lassenden Pflänzchen nicht verderben. Ist das Beet auf diese Weise einmal durchropft, so wird dasselbe mit lockerer, schwarzer, und am besten von verfaulten kleinen Holzspänen sich hierzu bereitender Erde eben so überstreuet, wie §. 10. angegeben wurde,

wodurch man in etlichen Tagen auf's Neue sich taugliche Pflanzen verschafft. Die ausgezogenen Pflanzen werden nun so in Körbe gelegt, daß immer deren Blätter gegen die Wände der Körbe zu liegen kommen, wodurch das Austrocknen der Wurzeln in der heissen Jahrszeit, in welcher die Pflanzung vorgenommen wird, nicht statt findet. Hierauf werden die Pflanzen mit nassen Tüchern bedeckt, auf das zugerichtete Feld gebracht, und dort die Pflanzung vorgenommen.

Figur. 2. zeigt ein einfaches Werkzeug, welches der Tabacksrechen heißt, und dessen beiden Zähne bei sandigtem, etwas magern Boden $1\frac{1}{2}$ Fuß, bei fettem gutem Boden aber 2 Fuß von einander abstehen müssen. Mit diesem Rechen wird der Acker nun so nach der Breite oder Quere überzogen, wie es die Zeichnung zu erkennen giebt. Nachdem sich nun das männliche Geschlecht mit Hosen von starker grober Leinwand, das weibliche aber mit alten dichten Röcken versehen, und diese über sich gezogen hat, nimmt jeder pflanzende Theil aus den ja immer bedeckt haltenden Körben sich eine starke Hand voll Pflanzen in ein kleines rundes, aus grauen Weiden geflochtenes sogenanntes Sezkörbchen, und legt darin alle Pflanzen so, daß die Wurzeln beim Pflanzen gerade gegen die Pflanzen gerichtet sind. Hierauf knieen die Pflanzer so in die gezogene Striche, daß jeder von ihnen zur rechten und linken Seite eine solche Linie neben sich hat, in die er nun die Pflanzen sezt. Zu dem Ende nimmt derselbe mit der linken Hand eine von den Fingerslang sein sollenden Tabackspflanzen so in der Mitte, daß die äussern Blätter die innern kleinen Herzblättchen geschlossen umgeben, schließt die 3 ersten Finger neben dem Daumen an der rechten

Hand fest an einander, und drükt sie ganz gerade auf der gezeichneten Linie in die Erde, hebt mit diesem und dem Daumen die Erde in die Höhe, und senkt die Pflanze zur Hälfte in die entstandene Grube, worauf man die Erde wieder an die Pflanze legt, und da wo die Wurzel sich befindet, mit einem starken Druk der geballten Faust die Erde fest an diese andrukt, und hierauf die entstandene Grube mit der neben liegenden Erde einebnet.

Dies alles ist das Werk eines Augenblicks; und bei einiger Uebung der Pflanzer wird man sich überzeugen können, daß diese Verrichtung nicht langweilig ist, wie es nach der Beschreibung scheinen könnte.

So fährt man fort, rechts und links auf die sichtbare Linien Taback zu pflanzen; und man bemerkte nur noch, daß die Entfernung der Pflänzlinge auf diesen Querlinien bis etwas magern oder sandigtem Boden $1\frac{1}{4}$, bei sehr gutem aber $1\frac{3}{4}$ Fuß betragen muß, welche Entfernung man jedoch nur nach dem Augenmaas beurtheilt.

§. 20. Durch diese Art den Taback zu pflanzen erlangt man neben andern auch den wichtigen Vortheil, daß die äussern Blätter der Pflanze steif auf die Höhe stehen, und so das Herz derselben für der Wirkung der in dieser Jahreszeit gewöhnlich starken Hitze schüzen; und obgleich dadurch die äussern Blätter oft schon den andern Tag dürre und versengt werden, so darf man sich doch hierdurch nicht erschrecken lassen; die Herzblättchen sind gedeckt, diese erheben sich bald, und innerhalb 8 bis 16 Tagen ist der Acker grün von dem so schnelle wachsenden Taback, welcher innerhalb 10 bis 13 Wochen, vom Tage der Pflanzung an, seine Reife erhält.

§. 21. Die Probe, ob die Pflanzen gut gesezt sind, ist, wenn man eine solche an der äussersten Spitze des Blattes anfaßt und auszuziehen sucht: reißt nun das Blatt entzwei, während die Pflanze fest sitzen bleibt, so ist gut gepflanzt worden.

§. 22. Das bisherige Verfahren bei der Pflanzung des Tabacks sezt einen hohen, von jedem Landwirthe selbst zu beurtheilenden Grad von Feuchtigkeit des Bodens voraus, der überhaupt das Pflanzen erlaubt, und verbunden mit einem etwas mit Wolken überzogenen Himmel, oder einer nur mäßigen Sonnenwärme die Erhaltung der Pflanzung sichert. Allein sehr oft muß man der anhaltenden Trockenheit der Erde wegen, und aus Furcht, daß die Pflanzen zu groß werden, oder die Zeit vorüber gehen könnte, eine andere Pflanzungsweise ergreifen, welche zwar mühevoller, aber doch von vielen Tabackspflanzern als sehr gut angesehen ist.

Man führt nehmlich von den nächsten Wasser habenden Gegenden, dieses in Fässern auf den Tabackacker, wo es in grosse Zuber oder anderen hölzernen Gefäßen gethan wird, aus diesen die bekannten Gießkannen gefüllt, und damit kleine Flächen auf den von dem Tabacksrechen gebildeten Linien begossen, dabei aber die angegebene Entfernungen der Pflanzen unter sich beobachtet werden.

Man kann aber nicht sogleich dahin die Pflanze setzen, wo eben gegossen wurde, weil die Erde sonst zu schmierigt ist; es müssen also einige Personen immer 20 bis 30 Schritte vor den Pflanzern das Giessen besorgen, damit das Wasser Zeit hat, hinlänglich tief einzudringen und die Erde zu befeuchten. Die Pflanzer verfahren dann ge-

rade so, wie schon angegeben wurde; nur daß sie die aufgehobene nasse Erde, wenn sie an die Pflanzen angelegt ist, erst noch mit etwas trockener überdeckten, und dann die Wurzeln der Pflanzen fest damit andrücken, welches sonst nicht möglich wäre, wenn dieses nicht beobachtet würde. Auch häuft man noch mehr trockene Erde auf die feuchte und an die Pflanzen an, um das zu schnelle Austrocknen zu verhindern.

§. 23. Bei nur einiger erlangten Uebung der das Pflanzen verrichtenden Personen, geht dieses Geschäft leicht und rasch vor sich, und man hat nach 4 bis 10 Tagen auf dem gepflanzten Acker noch die Ausbesserung vorzunehmen; welche, wenn die Erde feucht ist, darin besteht, daß eine Person mit einer Hacke die gepflanzten Zeilen durchgeht, die allenfalls verdorrten so wie die schadhaft gewordenen Pflanzen untersucht, herauszieht, mit der Hacke die trockene Erde bis auf die feuchte aufkrazt und auf die Seite bringt, sodann mit derselben die feuchte Erde auflockert und eine schöne Pflanze einsezt.

Bei diesem Geschäfte, — und überhaupt so oft man welke und verdorbene Tabackpflanzen sieht und solche durch frische ausbessert, sehe man ja recht vorsichtig auf die Wurzeln der verdorbenen Pflanzen und auf die wieder aufgegrabene Erde. Denn findet man erstere angefressen, so muß in lezterer die Larve des Maikäfers (Scarabaeus melolontha) gefunden werden; welche entweder graulicht, oder weiß mit gelben Kopfe und schwarzem Hinterleibe aussieht, an manchen Orten Engerlinge oder Glimen heissen, und mit den Roßschnecken die einzigen Feinde sind, die dem Taback gefährlich werden. Man thut deßwegen wohl, wenn man bei dem dreimaligen Pflügen

des Tabackackers, die Larven dieses Insekts durch Kinder auflesen und auf die Wege werfen läßt; wodurch man auch zugleich eine Wohlthat den Obstbäumen erzeugt, die oft durch Schaaren von Maikäfer zu Grunde gerichtet werden.

§. 24. Da aber in der Folge noch öfters schadhafte oder verdorbene Stöcke angetroffen werden, ohne daß man sie mit den zu viel zu kleinen Pflanzen der Beete ausbessern wollte, oder auch nicht mehr könnte; so lasse man gleich Anfangs und so durch den ganzen Acker hindurch, hier und da in die Mitte zwischen zwei Zeilen ein bis zwei Pflanzen gleichsam als Vorrath einsetzen. Findet man nun verdorbene, auch schon groß gewesene Pflanzen, so gräbt man dahin eine kleine Höhle, sucht einen der genannten Stöcke auf, hebt diesen durch einen tüchtigen Hieb mit der Hacke und samt der Erde aus, und trägt ihn nach dem zu rekrutirenden Orte, wo man ihn von der Hacke abschiebt, in die gemachte Höhle einsezt und festtritt. Dergleichen Stöcke wachsen ganz ohngestört weiter, und haben dann mit den übrigen gleiche Größe.

Von den ferneren Arbeiten nach der Pflanzung.

§. 25. Nach ohngefähr 10 bis 20 Tagen von der Pflanzung an gerechnet, können die Tabackspflanzen zum erstenmal behakt werden, wobei auf folgende Weise zu Werke gegangen wird. Die Arbeiter theilen sich so in die Zeilen, daß zwischen zwei immer eine Zeile leer bleibt, damit sich dieselben nicht verhindern oder verwunden. Jeder Arbeiter nimmt nun die gepflanzte Zeile zwischen die auseinander gestellten Beinen, daß derselbe gerade die Hälfte von der rechten und linken Seite der neben liegenden Zeile mit den Füssen be-

rührt: hakt sodann mit der breiten und einen kurzen Stiel habenden Hacke, Fig. 3. zuerst die Erde rings um die Pflanzen vorsichtig auf, wobei er das Pflänzchen mit der linken Hand zusammen faßt, um es so vor der gröbern Erde und den Beschädigungen der Hacke zu sichern, und macht dieses denn auch mit der neben und zwischen den Stöcken liegenden Erde eben so, welche aber so aufgehakt wird, daß eine jede Zeile eine Art von kleinem Beete bildet; wodurch nicht allein ein gefälliges Ansehen mit einer grossen Erleichterung bei der nachfolgenden Arbeit bezwekt, sondern auch die wohlthätigere Einwirkung der Wärme, der Luft und des Regens erhalten wird. Ist nun die erste Zeile hinüber gehakt, so wenden sich nur die Arbeiter um, tretten in die zwischen den bereits gehakten Zeilen noch liegenden ungehakten, und fahren so, wie gelehrt wurde, fort.

Hierbei bemerke man die Vorsicht zu gebrauchen, an den Stöcken, — besonders den mit Wasser gesezten, nicht nur nicht zu tief die Hacke einfallen zu lassen, sondern auch die Erde nicht aufzuziehen, weil sonst der Stock mit der ganzen bei der Pflanzung angedrükten Erde losbricht, und verdorben wird. Diesem leztern kann man dadurch begegnen, daß man in solchen Fällen mit dem Theil der Hacke, worin der Stiel befestigt ist, die Erde zuerst rings um den Stock etwas klopft, wodurch die Erde zerbröckelt wird, und das vorsichtige Aufhacken nun selbst an den Stöcken geschehen kann.

§. 26. Haben nun die Tabackstöcke die Grösse einer Hand erreicht, so nimmt man bei etwas feuchter — aber ja nicht nassen Beschaffenheit des Bodens das Häufen des Tabacks vor, welches mit der geringen Abweichung die Wiederholung

der vorhin genannten Arbeit ist, daß man die Erde an den Seiten der durch das Aufhacken gebildeten kleinen Beete an die Stöcke, — welche man wieder mit der linken Hand oben zusammen hält, anhäuft, und das an denselben vielleicht stehende Unkraut vorsichtig mit der Hand ausziehet.

§. 27. Nach Vollendung dieser Arbeiten bleibt der Taback sich selbst überlassen; welcher zur Freude des Landwirth in kurzer Zeit bei des ihm günstigen heissen, mit warmen Regen unterbrochenen Wetters so schnell wächst, daß denselben jeder neue Anblik in Erstaunen sezt.

Nun erhebt sich der Stengel der Pflanze immer mehr und mehr; die Blätter bereiten sich nach allen Seiten weiter aus; der Saamenkopf erhebt sich und fängt an schnell zu schossen, und nun ist es Zeit das Köpfen des Tabacks vorzunehmen. Würde man nehmlich jedem Tabacksstocke seinen Saamenkopf lassen, so zöge sich der mehrste Theil der zur derben Ausbildung der Blätter nöthige Saft dahin; man läßt also nur ohngefähr 10 bis 20 Stöcken, welche man sich am besten im Garten pflanzt, die Saamenköpfe stehen: und obgleich an diesen Stöcken die Blätter eben so schön wie an den andern sind, so giebt doch ihre Leichtigkeit ihre geringere Güte zu erkennen.

Das Köpfen des Tabacks ist eine einfache Arbeit. Nachdem sich die männlichen Arbeiter mit alten Hosen, die weiblichen mit dergleichen Röcken bekleidet haben, welches bei nun allen nachfolgenden Verrichtungen anzuwenden ist, indem der Taback viele öhlichte und schmierigte Theile an die Kleider und Hände abgesezt, welche jedoch durch das Waschen in guter Lauge rein abgehen; so durchgehen dieselben, indem jedes zwei Zeilen

vornimmt, nach und nach den ganzen Acker, und brechen alle stark heraus stehende Saamenköpfe so hart an dem 10ten oder 12ten Blatt, von unten an gerechnet, ab, daß der Bruch keinen Fingers hoch über den Winkel des lezten Blattes geht, und werfen dann die Köpfe vor sich auf den Boden.

Selbst auf dem besten Boden darf man nicht mehr als 10 bis 12 Blätter an einem Stocke lassen, wenn man sie schön und gut erziehen will; und auf schlechtem Boden muß man sich mit 8 begnügen. Doch muß ich hier bemerken, daß sehr oft ein an sich guter Acker spitzblättrigten Taback mit früh hervorkommenden Saamenköpfen hat. Man übereile sich aber hierbei in seinem Urtheil nicht, denn der Taback kann einen erstaunenden Grad von Hitze vertragen, und ein guter Regen mit darauf folgenden heissen Wetter, tilgt oft in 8 Tagen die durch zu anhaltende Dürre bewirkte Stockung in dem Wachsthume des Tabacks: und je heisser der Jahrgang mit öftern warmen Regen ist, um so schöner und gewichtsvoller wird der Taback werden.

Uebrigens sind die Morgen- und Abendstunden die, in welchen das Köpfen vorgenommen werden muß; denn in diesen ist der Taback frisch, und die Köpfe springen wie Glas ab.

§. 28. Durch das Abbrechen des Kopfes der Tabackspflanze ist das Wachsen des Stengels in die Höhe aufgehoben; und es erscheint nun an dem Winkel des Blattes hart an dem Stengel, der sogenannte Geiz, welcher ausgebrochen werden muß. Da aber sehr schnell wieder neuer wächst, so muß wenigstens zweimal in jeder Woche der Tabackacker durchgangen, der sich vorfindente Geiz rein

ausgebrochen, und die sich noch zeigenden Saamenköpfe jüngerer Pflanzen weggenommen werden. Das Geizen des Tabacks wird aber nur in den Mittags- und Nachmittagsstunden vorgenommen; denn durch den Thau sind die Tabackblätter naß, welche nun beim Durchgehen der dicht verwachsenen Zeilen abgebrochen, dadurch verdorben oder der Rost erzeugt werden könnte.

Dritter Abschnitt.

Von der Erndte des Tabacks.

§. 28. Nach genauer Befolgung der vorbeschriebenen Arbeiten auf den Tabacksfeldern, erlangt dieser nach Verschiedenheit der Pflanzung und des Wetters gegen Ausgang des Augusts, Anfang oder Ende Septembers seine Reife. Diese erkennt man leicht daran, daß sich auf den bisher dunkelgrünen Blättern, wenn man sie von der Seite ansieht, blaßgrüne oder gelbliche Flecken bemerken lassen, welche die Gestalt haben, als wenn das Blatt zwischen der Spitze von zwei Fingern stark gedrükt worden wäre. Sobald dieses Kennzeichen bemerkt wird, so fängt man an den Taback zu erndten; und man muß bei einem beträchtlichen Tabackbaue schon durch die Pflanzung in verschiedenen Zeiten zu bewirken suchen, daß die Reife nicht auf einmal erfolgt, damit man mit Geschäften nicht überhäuft wird.

§. 29. Mit den nöthigen Strohbändern versehen, begiebt man sich nun auf den Tabacksacker, und stellt die Arbeiter so aneinander, daß jeder zwei Zeilen bekommt. Indem man nun mit der rechten und linken Hand die obern Blätter des vor sich stehenden Stockes anfaßt, den Daumen auf die Oberfläche des Blattes, hart, wo es an den Stengel angewachsen ist, anlegt, drükt man mit demselben, bei einem kleinen Zuge der Hände nach dem

dem Körper, etwas stark auf das Blatt, welches dadurch nahe an dem Stengel abgebrochen wird.

So oft man ein Blatt abgebrochen hat, schiebt man es schnell auf das nächst untere, so, daß immer Rippe auf Rippe zu liegen kommt; und indem man die von einem oder mehreren Stöcken erhaltenen Blätter auf die Erde zusammen auf Häufchen legt, muß man immer zuerst die Blätter in der rechten Hand so auf die in der linken legen, daß jederzeit die Rippen aller Blätter aufwärts sehen, wodurch das Einfassen des geerndeten Tabacks ausserordentlich befördert wird.

So verfährt man mit allen einzelnen Stöcken und den ganzen Zeilen, bis daß eine solche Quantität gebrochen ist, die nach dem Ermessen des Landwirths in 1½ Tagen nach und nach eingefaßt werden kann. Hierauf fängt man an, den zuerst abgebrochenen Taback zusammen zu binden (weil dieser beim zusammen binden nicht mehr so zerquetscht werden kann, als der frisch gebrochene) indem man die kleinen Häufchen gleichfalls so in das Strohband aufeinander legt, daß die sämtlichen Rippen aufwärts sehen.

Die untersten Blätter der Stöcke, welche klein, gelb und halb verwelkt sind, bricht man nicht zu den ersten, damit die gute Waare durch diese nicht verdorben wird. Diese sogenannte Sandblätter werden also besonders gebrochen und verkauft; und sie werden von den Tabacksspinnern zu ordinairem Rollentaback benuzt und gesucht.

§. 30. Nach dem der gebrochene und aufgebundene Taback aufgeladen ist, so hakt man sogleich die von Blättern entblößte Stöcke nieder, die sonst auf's Neue ausschlagen und nur schlech-

tes Geitzengut liefern, hierauf aber den Acker zu sehr ausmägern würden.

§. 31. Zu Hauße wird der Taback beim Abladen nur Bündelweise neben-, nie aber aufeinander gelegt; und es muß die Vorsehung dahin getroffen werden, daß der Taback wenigstens einen Tag in den Strohbändern liegen bleibt, ehe er eingefaßt wird. Denn frischer Taback schlizt aus, wenn seine Rippen durchstochen werden; auch erlangt er keine schöne Farbe, und trocknet nicht so leicht. Bleiben aber die Tackblätter einige Zeit auf einander liegen, so erhitzen sie sich, die öligte Theile schwitzen auf der Oberfläche aus, und der Taback erlangt dadurch eine schöne und gefällige Farbe.

Doch muß man sich vorsichtig hüten, daß man den Taback sich nicht zu sehr erhitzen lasse, weil derselbe sehr leicht braun oder schwarz wird und verdirbt; welches häufig dann geschieht, wenn der Taback beim Brechen stark von der Sonne beschienen, also erhizt wurde, oder wenn er von Thau und Regen feucht oder naß hat nach Hauße gebracht werden müssen. Man thut also wohl, ihn nicht in den Bändern mehr zu lassen, sobald man zu starke Wärme fühlt, wenn man seine Hand in die Büschel stekt; denn nun müssen die Strohbänder schleunig geöfnet und der Taback, jedoch ohne die Blätter zu verwirren, etwas auseinander gebracht werden.

§. 32. Das Einfassen der Tabacksblätter geschieht mit einer, ein Fuß langen eisernen oder messingenen sogenannten Tabacksnadel; welche spitz, zweischneidig und nicht sehr dick seyn darf, damit die Rippen der Tabacksblätter nicht aufschlitzen. Der hintere Theil der Nadel ist zugerundet

und mit einem durchbohrten Loche versehen, durch welches ein Strohhalmsdicker Bindfaden gezogen wird. Hat man nun die Entfernung der Balken und Sparren des Gebäudes gemessen, wo man den Taback zum Dürrewerden aufhängen will, zu dieser Entfernung noch zwei Hände breit für die richtige Länge des Bindfadens zu gemessen, und hiernach die übrigen Fäden abgeschnitten, so macht man an das unterste Ende eines solchen Bindfadens einen Knopf, hält mit der linken Hand in der Entfernung einer Handbreit von diesem Knopf den Faden fest, worauf man mit der rechten Hand das Endstück desselben über den Zeigefinger der linken umbiegt, und nun durch die entstehende Oefnung den Faden so durchzieht, daß der gemachte Knopf fest an dem zusammen gezogenen Schlupf ansteht, welcher dadurch so weit wird, daß man bequem mit zwei Fingern hineinfahren kann.

Das obere Ende des Bindfadens zieht man durch die Oefnung der Nadel durch, legt einen Bund Tabackblätter zur Rechten neben sich so, daß die Rippen der Blätter alle nach oben liegen, faßt hierauf mit der linken Hand das hintere Ende der Nadel fest, und legt diese so auf das linke Knie, daß man die Spitze der Nadel schief gegen den Taback sehen läßt und schiebt nun das zwischen dem Daumen und Zeigefinger haltende Tabackblatt so in die Nadel ein, daß deren Spitze gerade zwischen den beiden Fingern durchgeht. Es gehört nur eine kleine Uebung dazu, um sehr schnell die Blätter in die Nadel einzuschieben; welche, wenn sie beinahe voll ist, auf das Knie aufgesezt, die Blätter nach und nach aufeinander geschoben und theilweise in den Faden eingezogen werden.

Hierdurch sehen alle Rippen auf eine Seite, wie die Zeichnung unter Fig. 4 zeigt; und man muß

sich nur bemühen, daß die Enden der Blätter alle gleich aufgereiht erscheinen. In dem Bindfaden werden dann die Blätter so geordnet, daß da, wo sie aneinander angereihet sind, die Entfernung eines Blattes vom andern die Dicke eines Federspulens beträgt. Ist dann der Bindfaden, bis auf die Breite einer Hand, voll, so wird der beschriebene Schlupf daran gemacht, und das gefertigte Bandlier so einigemal zusammen geschlagen, daß gleichfalls die Rippen auswärts sehen, und beide Schlupfe neben einander kommen.

§. 33. Die vor sich auf einander hingelegte Bandliere werden nun wieder zusammen gebunden, ehe sie sich erhitzen, und hierauf nach dem Orte gebracht, welcher zum Aufhängen des Tabacks bestimmt ist.

Da wo der Tabackbau stark getrieben wird, hat man grosse Remissen, welche so gebaut sind, daß die Sonne sie lange bescheinen und die Luft durchstreichen kann; hingegen den starken Winden dadurch das Eindringen ohnmöglich gemacht wird, daß man die horizontale Reihen aufrechtstehender Ziegel plözlich niederlassen kann. Besizt aber nur ein Gebäude die nöthige Eigenschaften, daß dasselbe lange von der Sonne beschienen, durch Aufstellung von Ziegeln aber von der Luft durchstrichen werden kann, so ist es schon zum trocknen des Tabacks zu gebrauchen.

Mit der Spitze des Fig. 5. abgebildeten Hammers schlägt man nun an die Hauptbalken und Stangengerüste in der Entfernung von 3 bis 5, bei den Sparren aber von 4 bis 6 Zollen Löcher ein, stekt in diese 2 Zoll lange viereckigte und unten zugespizte hölzerne Nägel (welche am Besten von starkem Maßholder, Acercampestris,

gemacht werden) und schlägt diese mit dem breiten Theil des Hammers fest. Hierauf legt man den zusammen gebundenen Taback so geöfnet vor sich, daß man das dicke Theil der Blätter gegen sich, die Schlüpfe der Bandliere also sogleich bei der Hand hat. In diese fährt man mit den zwei Fingern jeder Hand hinein, zieht das Bandlier auseinander und hängt es so in die einander gegen über stehenden Nägel ein, daß gleichfalls die Rippen der sämtlichen Bandliere, nicht gegen das Dach, sondern gegen den Arbeiter zu gekehrt sind.

Wenn der Taback gut gerathen, die Blätter also lang und dick sind, so leiden die angegebene Entfernungen der Bandliere unter sich eben so nöthige Ausnahmen, als wenn die Blätter klein sind. Ueberhaupt darf er nicht zu dicht an einander gehenkt werden, wenn er nicht faulen, und so verderben soll. Blikt man von unten die aufgehenkten Bandliere an, und findet, daß die Blätter sich nur mäßig berühren, so ist der Taback für diesem Nachtheile gesichert.

Die aus den Bandlieren nach und nach heraus fallende Blätter, müßen öfters aufgelesen, eingefaßt und getrocknet werden.

§. 34. Bei allen diesen Geschäften, welche sehr leicht und zum Vergnügen der Arbeiter von statten gehen, muß man sich ja hüthen, daß der Taback nirgends getretten oder gequetscht wird, welches brandigte schwarze Flecken erzeugt, welche nicht allein das gute Ansehen, sondern auch den Werth des Tabacks sehr vermindern.

§. 35. In einigen Wochen ist der aufgehenkte Taback welk, und bei warmer Witterung schon im November vollkommen getrocknet, wenn er im

September geerndtet worden ist. Man könnte daher schon in dieser Zeit die getrockneten etwas eher reif gewordene Blätter als Verkaufsartikel behandeln und benutzen, wenn eben hierdurch nicht der schönste Theil der Blätter von denen, welche später gereift sind, und welche selten so eine lebhafte Farbe bei jedoch gleicher Güte haben, getrennt würden. Wünscht man also den geerndeten Taback auf einmal zu verkaufen, so muß, bei der hierzu nöthigen Beschaffenheit der Luft, die Trockenheit der sämtlichen Blätter abgewartet werden.

Verstehen sich jedoch die Käufer dazu, den getrockneten Taback nach seinen verschiedenen Qualitäten sortirt, zu kaufen, so kann der verkaufende und kaufende Theil hiervon gleichen Vortheil ziehen. Denn der Verkäufer erspart die Vermischung der in verschiedenen Zeiten geerndeten, oft auf mehreren Aeckern gewachsenen, und hierdurch in Farbe und Güte verschieden ausgefallenen Tabacksblätter: der Käufer, — besonders wenn er selbst Fabrikannt ist, — aber ist dadurch der Mühe des Sortirens überhoben.

Vierter Abschnitt.

Von der Aufbewahrung des Tabacks.

§. 36. Wenn nun der getrocknete Taback als Verkaufsartikel behandelt werden soll, so müssen folgende Arbeiten mit demselben vorgenommen werden:

1.) das Abhängen des Tabacks.

Bei dem getrockneten Taback tretten zwei Fälle ein, in welchen das Abhängen vorgenommen werden muß. Haben nehmlich alle Blätter die gehörige Trockenheit erlangt, welche daran erkannt wird, daß die sämtlichen Rippen der Blätter an den Bandlieren durchaus getrocknet, also nicht mehr saftig sind; so könnte zu jeder Jahreszeit dieses Geschäft vorgenommen werden, wenn nicht die zu große Feuchtigkeit oder Trockenheit vorzügliche Berüksichtigung erforderte, weil von lezterer die Erhaltung des Tabacks abhängt.

Der getrocknete Taback hat nehmlich die Eigenschaft, bei regnigtem Wetter oder feuchter Luft schnell eine Menge wässerigte Theile an sich zu ziehen, wovon er selbst feucht und zum Abhängen geschikt wird. Das richtige Maas der hierzu nöthigen Feuchtigkeit der Tabacksblätter erkennt man, wenn man einem hängenden Bandelier die Blätter mit der Hand zusammen ballt, läßt sich die-

ses nehmlich thun, ohne daß die Blätter rauschen, und ohne daß sie auch zusammen geballt bleiben, so ist der Taback zum Abhängen eben recht, und es darf keinen Augenblik gezögert werden, weil die vielleicht trocken oder feuchter werdendere Luft, den Taback entweder schnell zu trocken oder zu feucht machen könnte, dieser aber beim Zusammenbinden sich verbrocken, oder im andern Falle, nach einiger Zeit verschimmeln oder verfaulen würde.

Findet man nun den Taback zum Abhängen tüchtig, welches in der regnigten Zeit des Spätjahres — (wenn der Taback verkauft ist) oder des Winters und Frühjahres (wenn derselbe auf's Lager gelegt werden muß) geschehen kann; so fängt man von unten an von den Balken und Gerüsten die Bandliere einzeln abzunehmen, schnell ein wenig zusammen zu legen und in grosse Strohbänder zu binden. Die so erhaltene Bündeln bringt man nun an den Ort, wo die Bandliere ordentlich gelegt und zu kleinern Büscheln gebunden werden sollen, und welcher höchstens nur mäsig erwärmt seyn darf.

Es wird nun

2.) das Poppen des Tabacks vorgenommen.

Dieses besteht darinn, daß der vor dem Taback sitzende Arbeiter ein Bandlier nach dem andern aufnimmt, die zwei Schlüpfe mit den Fingern faßt und das Bandlier so über das Knie mehrmahls zusammen legt, daß die Rippen der Blätter wiederum nach aussen kommen. Das so zusammen gelegte Bandlier schiebt man nun unter sich in ein Werkzeug, das die Gestalt und Form eines Schemels hat, aus einem Bodenbrett und zwei aufrechtstehenden Seitenbretter besteht, und so hingestellt wird, wie ein verkehrt liegender Sche-

mel, und sezt sich auf die so hinein gelegte Bandliere, welche dadurch glatt und zusammen gepreßt werden. Ist nun dieser Tabacksschemel voll, so stürzt man ihn an einen freien Plaz um, und legt die nachfolgenden immer neben- und übereinander. Hierauf wird

3.) das Binden vorgenommen. Es wird hierzu ausgeschütteltes Kornstroh genommen, welchem oben die leeren Aehren abgehakt wurden. Dieses feuchtet man nur wenig mit Wasser an, damit es nicht bricht, nimmt hiervon etwas, welches man schränkt und daraus ein festes Sailchen von der Dicke eines Daumens dreht, womit sich der Aufbinder nach dem gepoppten Taback begiebt, das Sailchen auf dem Boden mit beiden Füßen festantritt, und zwischen die geöfnete Füße 8 bis 14 Bandliere so einlegt, daß sie gerade in der Mitte des Strohsailchens gebunden werden. Mit einem kleinen hölzernen Bindnagel wird die entstandene Büschel wie die Fruchtgarben festgebunden, das überflüßige Stroh abgeschnitten, und mit dem Fuße der Knopf des Strohbandes der auf den Boden zu legenden Büschel festgetretten, wodurch diese eine breite Gestalt bekommt.

Da sich beim Abhängen und Poppen des Tabacks viele Blätter aus den Bandlieren ausreißen, so werden diese immer sorgfältig aufgelesen, oben gleich gelegt, und so denen, die den gepoppten Taback aufbinden hingelegt, daß diese in jede Büschel davon in die Mitte einbinden.

Soll der sämtliche geerndtete Taback ohne sortirt zu seyn verkauft werden, so muß eine Vermischung des an Farbe — oder auch Güte verschiedenen Tabacks vorgenommen werden. Man poppt also zu gleicher Zeit farbigten und minder farbigten Ta-

back, und bringt diesen den Aufbindern zu, welche nun denselben so beim Einlegen in die Büschel ordnen müssen, daß der farbigte den weniger Farbe besitzenden Taback umgiebt. Dieß könnte von Einigen als betrügerisch angesehen werden; allein dem Landwirthe kann die Zumuthung nicht mit Billigkeit gemacht werden, daß er den Theil seines Erzeugnisses, blos wegen der nicht sonderlich viel bedeutenden höheren Farbe, vorausgesezt daß sein ganzer Vorrath keine zu grosse Verschiedenheiten innerer Güte hat, um einen geringeren Preis geben sollte, als den, dem diese Eigenschaft zukommt.

Es ist daher immer das beste Mittel, allem Unangenehmen vorzubeugen, wenn der Käufer nach Besichtigung des hängenden Tabacks, dem Landwirthe die ganze Quantität für einerlei Preis per Centner abkauft, sich aber hernach diesen von jenem sortiren läßt.

Auch der Landwirth, wenn er die Zeit des Abhängens u. s. w. nicht versäumen will oder kann, ohne zuvor sein Produkt verkauft zu haben, oder wenn er den Taback auf das Lager bringen will, thut immer am Besten denselben beim Abhängen und Poppen zu sortiren; jedoch immer die verschiedene Qualitäten zusammen zu verkaufen.

Sind nun die den Tag über aufgebundene Büscheln auf die Seite so hingesezt worden, daß immer das Ende derselben gegen das Ende, und die Spitzen gegen die Spitzen zu liegen kommen, so muß man Abends untersuchen, ob die 4 bis 8 fach aufeinander gelegte Büschel sich nicht erhitzen, in welchem Falle sie etwas auseinander gesezt werden müßen.

Das bisherige Verfahren beim Abhängen und Poppen sezt voraus, daß der Taback den hierzu

angegebenen nöthigen Grad natürlicher Feuchtigkeit besitzt. Es kommt aber öfters der Fall, daß im Spätjahr eher feuchtes Wetter eintritt, als der Taback alle getroknet ist; und daß die darauf einfallende trockene Kälte des Abhängen nicht erlaubt. Ein feuchtes Wetter im Frühjahr kann zwar immer diesen Nachtheil verbessern, allein oft tritt im Februar und März mit abwechslendem Regen so trockener Wind ein, daß der Taback den angebenen Grad von Feuchtigkeit nie bekommt. Hier muß nun künstlich den Nachtheilen des Abnehmens und Poppens bei dem trockenen Taback begegnet werden, denn über den März hinaus, oder gar über den Sommer, darf der Taback nicht hängen bleiben.

In einem Kessel wird Wasser kochend gemacht, und darein 2 bis 6 Bandliere Taback geworfen. Während der Zeit, als derselbe verkocht und das Wasser braun färbt, wird der an den Balken und Stangengerüsten hängende Taback vorsichtig abgenommen, und nach einem Orte gebracht, wo das Poppen vorgenommen werden soll. Der das kochende Wasser braun gefärbte Taback kann herausgenommen, und vom ersterem so viel in Gefässen gegossen werden, als man braucht den Taback damit lau zu übersprengen. Man bindet nehmlich eine Hand voll Stroh von untenhinauf so zusammen, daß es 2 Fuß lang, der oberste Theil aber noch 6 Zoll lang vorstehend ist. Mit dieser Art von Strohbesen fährt man in das laue Wasser und besprengt damit den Boden, worauf auf diesen eine Lage Bandliere gelegt, diese wieder mäßig besprengt und so fortgefahren wird, bis sämtliche Bandliere auf einander gelegt sind. Hierauf bedekt man den Taback mit Tüchern, und nach 4 bis 6 Stunden legt man Bretter darauf und beschwert diese, um den Taback zusammen zu pressen.

Durch das von Taback gefärbte laue Wasser, das Auseinander legen und Beschweren des Tabacks, erlangt dieser einen ordentlichen Grad von Feuchtigkeit; das braune Wasser verhindert, daß sich keine weißlichte oder braune Flecken auf demselben zeigen, welches sonst unvermeidlich wäre, und daß er die Feuchtigkeit nicht über Nacht verliert; denn so lange muß er in diesem Zustande bleiben, damit er ohne Nachtheil gepoppt werden kann.

Doch kann ich hierbei nicht verhelen, daß dieses Verfahren, sowohl für den Taback schädlich, als auch für das Interesse des Besitzers nachtheilig ist. Denn giebt man dem Taback zu viel Wasser, so ist sein Verderben beinahe unvermeidlich; und ohne genugsame Feuchtigkeit verbrokt er sich sehr bis er gebunden ist. Man muß also zu diesem Mittel erst in dem dringendstem Falle die Zuflucht nehmen.

Soll nun überhaupt das Sortiren beim Poppen vorgenommen werden, so thut man den auf sandigten oder magern Aeckern gewachsenen, aber bei einer geringen Länge und Fettigkeit mit einer schönen gelben Farbe versehenen Taback, welcher das sogenannte Pfeifengut giebt, besonders: eben so den auf gutem Boden und fett gewachsenen, welcher besonders zu Schnupftaback fabrizirt wird, und endlich alle die Bandliere, welche rostigen oder sonst schadhaften und unansehlichen Taback enthalten.

Das Einfassen und Poppen des Tabacks ist ein leichtes und angenehmes Geschäft für die Arbeiter, indem eine Gesellschaft von Personen, von Kindern bis zu den ältesten Menschen sich unterhaltend beisammen befinden. Auch werden zu er-

sterem Geschäft besonders die Nachtstunden angewendet, indem die den Tag über mit verschiedenen Verrichtungen beschäftigte Arbeiter sich Abends gemeinschaftlich diesem Geschäfte widmen können.

Wo indeßen der Tabackbau des Landwirths etwas bedeutend, und die Reife beträchtlicher Pflanzungen nahe ist, da müssen auch den Tag über die Blätter eingefaßt werden, damit der Taback nicht überreif wird, welches seiner Güte und seinem Volumen sehr nachtheilig ist. Hierzu können aber alte und gebrechliche Personen verwendet, und am Besten nach der Zahl der von ihnen eingefaßten Büscheln bezahlt werden.

Die Arbeiter beim Gebrauche zum Setzen, Brechen und Poppen des Tabacks können tagweise bezahlt werden; das Hacken und Häufen aber dürfte mit Vortheil per Morgen zu verakordiren seyn.

Sind auf die beschriebene Weise die geerndeten Tabackblätter auf die eine oder die andere Art gebunden worden, und hat der Landwirth noch keinen Verkauf treffen können, oder will er mit demselben spekuliren, so muß das lezte Geschäft vorgenommen, d. i. der Taback muß

4.) zusammen geschlagen oder gelagert werden.

Dies ist zwar kein mühevolles, aber doch sehr gefahrvolles Geschäft für den Taback selbst. Ich will also hier zuerst das Verfahren, und dann die Rücksichten angeben, nach welchen jenes vorgenommen werden muß.

In ein Gemach des untern Stockwerks eines Hauses, das verschlossen und von der Mittagssonne nie beschienen werden kann, bringt man den gebundenen Taback entweder nach gänzlicher Pop-

pung des Vorrathes, oder sobald er sich aufeinander erhitzen will. Nachdem der Boden, welcher jedoch nicht näßen darf, Handhoch mit Stroh bedekt ist, legt man eine Reihe Büscheln an die andern, daß die Spitzen der zweiten Reihe bis auf die Strohbänder der ersten hinauf reichen, und daß die dritte Reihe wieder mit ihrem Enden gegen dies Ende der Büschel der zweiten anstoßt u. s. w. Hat man nun allen Taback neben und auf einander gelegt, so umstellt man den ganzen Haufen mit Kornstroh, bedekt die obere Fläche auch damit, und im Falle der Taback nur eine geringe natürliche Feuchtigkeit beim Poppen und beim Nachsehen im zweiten Tag der Haufen keine starke Erhitzung zeigt, so kann man die Oberfläche mit Brettern bedecken und diese beschweren.

Diese Verfahrungsart sezt also Taback voraus, der gerade den gehörigen Grad natürlicher Feuchtigkeit beim Poppen besizt (den zu trockener Taback folgt auch dieser Regel;) allein es könnte derselbe auch eine zu starke natürliche oder künstliche Feuchtigkeit erhalten haben, welches von dem Wetter oder der unvollkommenen Trockenheit des Tabacks im ersten Falle, im andern aber von zu starken Besprengen mit lauem Wasser herrühren könnte.

Hier darf nun der Taback in keine Höhe, sondern er muß in niedre und schmale Haufen zusammen gesezt werden; er wird an den Seiten und oben mit keinem Stroh bedekt, ein Luftzug durch Thür und Fenster veranstaltet und das Herumschlagen so oft vorgenommen, als sich in der Mitte eine zu starke Erhitzung, das sogenannte Gähren, zeigt. Hierbei werden die innen liegenden Büscheln so viel möglich nach aussen, die äussern in die Mitte, und die nassen ganz oben darauf gebracht. Sollten sich aber solche Büscheln vorfinden, die schon faulende

Blätter enthalten, so müssen diese aufgebunden, die faulen und angesteckten herausgenommen, und hernach die Büscheln oben darauf gelegt werden.

Findet man bei ein bis zweimaligem Umschlagen den Taback nicht mehr zu feucht, so muß man ihn in die beschriebene Haufen, die 12 bis 24 Lagen von Büscheln in die Höhe haben können, bringen, und ihn wie gelehrt wurde, behandeln. Denn das öftere Umschlagen ist, wenn es nicht die Nothwendigkeit gebietet, dem Taback sehr schädlich; er wird dadurch in der Gährung unterbrochen und die äussern Blätter der Büscheln werden so trocken, und fallen bei der geringsten Berührung ab.

Ob, und wie oft das Herumschlagen des gelagerten Tabacks in Magazinen erfolgen soll, kann nur dem Ermessen des Eigenthümers einer solchen Niederlage überlassen werden, welcher die hier gegebene Anweisung leicht auch auf eine beträchtliche Partie Taback wird anwenden können; ich bemerke daher nur noch, daß die Erhitzung bei dem gelagerten Taback durch mehrere Jahre öfters erfolgt, wodurch er den größten Theil seines narkotischen Wesens verliert: und dieses soll nach Herrn Professor Gotthards Bemerkung das vorzüglichste Mittel zur Bereitung guter Rauchtabacksorten seyn, daß sich die Fabrikanten immer des ältesten gelagerten Tabacks bedienen sollten, welcher jederzeit die wenigsten Cruditäten besizt.

§. 37. Das für dem Taback sich am schädlisten zeigende Phönomen ist der sogenannte Rost. Am Häufigsten, glaube ich, daß er durch unterdrükte Ausdünstung auf der Oberfläche der Blätter entstehe. Jedes Blatt hat nehmlich auf dieser eine Menge Zwischenräume (Pores), aus welchen die überflüßige Feuchtigkeit durch die Wärme der

Sonne, oder der Luft ausdünstet. Ist nun die Hitze etwas beträchtlich gewesen, das Ausdünsten also stark von statten gegangen, so werden die Zwischenräume durch eintrettende kalte Winde oder Nebel verstopft, und so das Ausdünsten gehemmt. Auch kann sich dadurch der Rost erzeugen, wenn man die Tabackfelder beim Köpfen und Geizen so frühe durchgeht, ehe der Thau abgetroknet ist, oder wenn Regen bei Sonnenschein fällt.

Blätter, die vom Roste angefallen sind, zeichnen sich durch weise Flecken von andern Anfangs aus; nachher werden dieselben ganz durchlöchert, wo dergleichen waren; das Blatt läßt im Wachsthum nach, und bricht bei der geringsten Berührung zusammen. Der von solchen mit Rost befallenen Pflanzen erhaltene Taback, ist von weit geringerer Güte, als der andere.

Es läßt sich zum Theil diesem Uebel dadurch vorbeugen, wenn, was ich schon im Anfang gesagt habe, der Taback nicht zu nahe an sumpfigten, oder weyerreichen Plätzen gebaut wird, weil das ausdünstende Wasser des Nachts die Pflanzen zu sehr erkältet.

§. 38. Die hier beschriebene Arbeiten und Verrichtungen bei der Pflanzung und Gewinnung des Tabacks sind in der Ausübung nicht so umständlich, als es sich Mancher vielleicht bei deren Durchlesung vorstellt. Denn in einer Anleitung zu diesem Baue, darf kein Umstand ausgelassen werden, welcher zum Gelingen der Arbeit nöthig ist. Allein die mehrsten Arbeiten lassen sich bei diesem Baue recht gut unter die übrigen Verrichtungen des Landwirths eintheilen; und bei Weitem das gröste und wichtigste Geschäft, das Einfassen, dann das Poppen der Blätter läßt sich von alten Personen und

Kin-

Kindern beiseitigen, und wenn die angegebene Zwischenzeit beim Pflanzen beobachtet werden kann, so wird auch das Erndten nicht lästig werden können.

§. 39. Die Aufbewahrung des Tabacksaamens ist ganz einfach. Hat man auf den Tabacksfeldern die nöthigen 8 — 16 Stöcke zur Erziehung des Saamens stehen lassen, so muß man diese dann ausgraben, wenn jene mit Frucht besäet werden sollen. Man bringt die ausgegrabene Stöcke nach dem Garten, wo sie in die Erde eingeschlagen, und die Wurzeln fest angetretten werden, damit der Saame die gehörige Nachreife erlangt, indem er sehr öhligt ist. Die Reife erkennt man an der braunen Farbe der Saamenkapseln und der kleinen Stängeln.

Die leztern werden hierauf mit samt den daran stehenden Saamenkapseln abgeschnitten, zusammen gebunden und an einen trockenen und luftigen Ort bis zum Frühjahr aufgehängt. Der Saame behält so 3 bis 4 Jahre lang seine Güte, und es soll der zweyjährige besser, als der einjährige seyn.

Von dem Virginischen Taback wird der Saame bei uns im ersten Jahre nicht reif, wenn man den ausgesäeten gerade aus Amerika erhalten hat. Sezt man aber in mit Erde gefüllte bretterne Kästchen von diesen Pflanzen zur Zeit der Pflanzung ein, wartet sie sorgfältig, und bringt sie im Winter in einen Keller, im Frühjahr aber nach und nach wieder an die Luft und den Sonnenschein, so schlagen die Wurzeln der im Winter abgestorbenen Stengeln wieder aus, und tragen dann im zweiten Jahr vielen und guten Saamen, dessen nachher daraus gezogene Pflanzen auch — wie der

gemeine Taback — in einem Jahr zeitigen Saamen geben.

---

§. 40. Von keinen Pflanzen, den Trestern der Weintrauben ausgenommen, erhält man so viele Pottasche, als von der Tabackpflanze, und insbesondere von deren Stengeln. Will man diese daher zu Pottasche benutzen, so sammelt man sie, nachdem sie abgehauen worden sind, bindet sie zusammen, führt sie nach Hause, und stellt sie an solche Oerter, wo die Sonne lange hinscheint, und die Luft stark zieht, der Regen aber nicht darauf fallen kann.

Nach gehöriger Trocknung, werden die Stengel unter dem Zutritt der freyen Luft verbrannt. Die erhaltene Asche (ein Edukt?) laugt man mit kochendem Wasser aus, dampft sie ab, und verkauft die erhaltene Pottasche entweder roh, oder man kalcinirt solche. Das was übrig bleibt, wenn die Asche ausgelaugt ist, kann noch vortheilhaft zur Düngung, besonders solcher Wiesen angewendet werden, die keinen zu sauern Graswuchs haben.

Aber auch die Stengel, wenn sie mit dem Dunge in der Mistgrube verfault, und dann untergepflügt sind, geben dem Acker sehr viele nährende Theile.

Sollte man die Tabacksfelder nicht auch kalken? die Tabackpflanze enthält sehr viele Kalkerde.

Fig. 3.

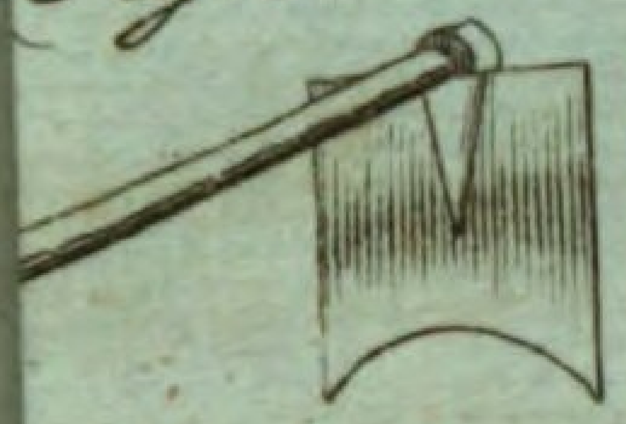

ig. 5.

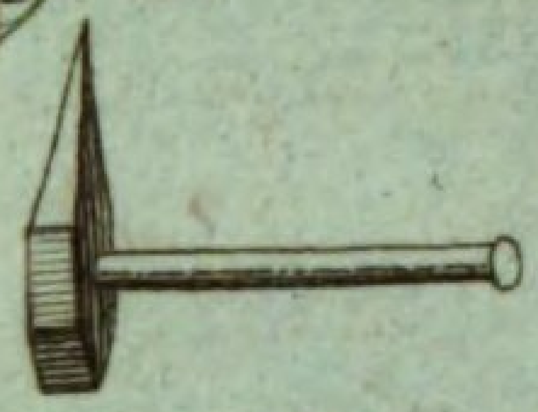

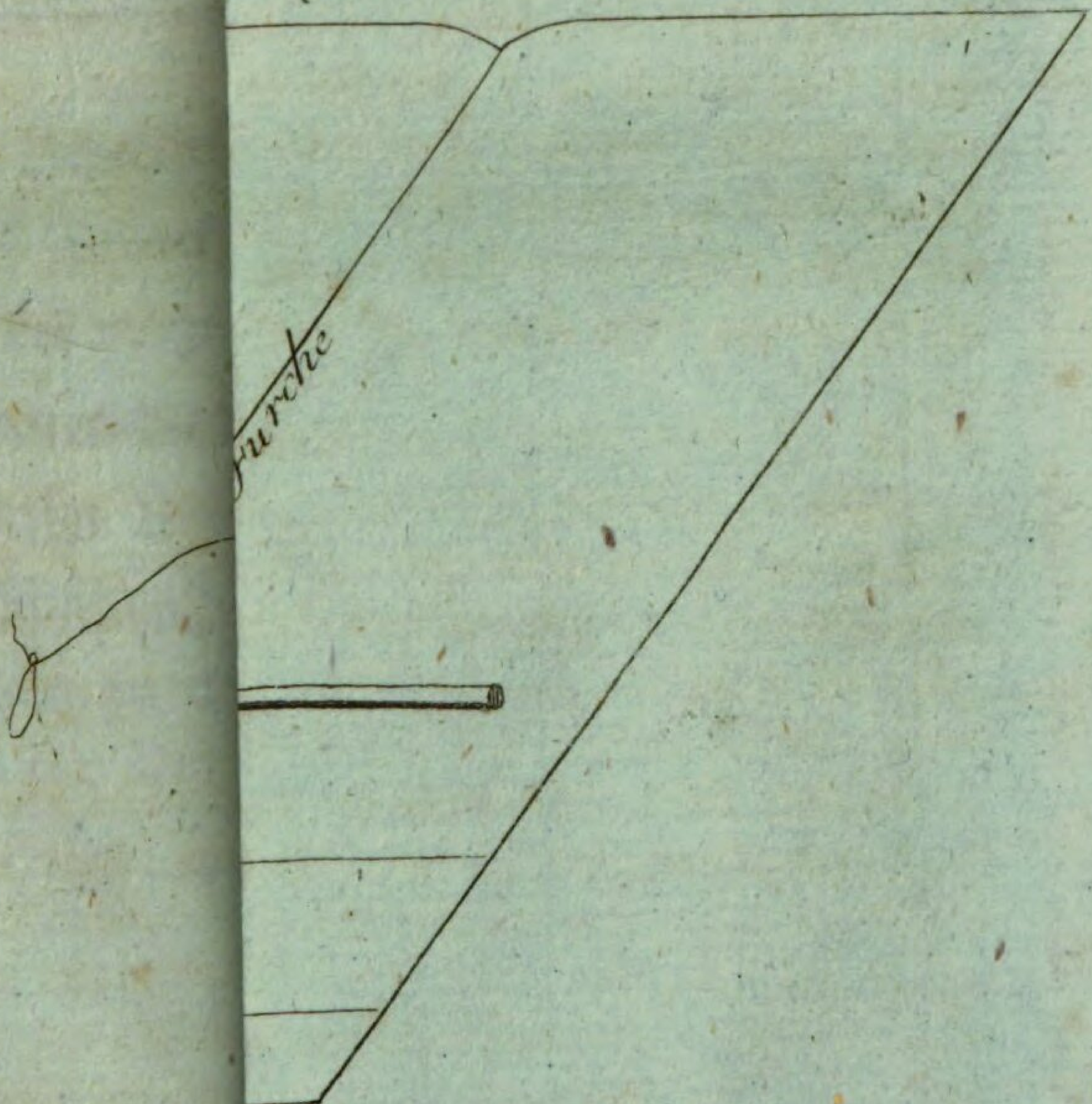

Instruktion

über

die Ausführung der königlichen allerhöchsten Verordnungen über die Tabacksreglé vom 20. August und 14. Oktober l. J. namentlich in Bezug auf Tabackspflanzung-, Verlag-, Fabrikation- und Handel.

München den 1. November 1811.

Um Jedermann, welcher sich im obigem Bezuge auf Taback im Königreiche beschäftigt, hinsichtlich der vorzüglichsten Verbindlichkeiten vollständig zu unterrichten, die ihm hiernach obliegen, wird gegenwärtige Instruktion aufgestellt, und zu allgemeiner Wissenschaft gebracht, nach welcher sich also allerseits zu achten ist.

Ueber Pflanzung.

---

§. 1. Jeder Unterthan im Königreiche kann:

a. Taback anpflanzen, ärndten, und diesen im In- und Auslande selbst, oder durch Verleger, oder auch an Fabrikanten verkaufen, muß aber

b. von seiner Aerndte Pflanzen an die Tabacksregie aushändigen.

ad. a., Da gegenwärtig und wahrscheinlich für lange die Fruchtpreise so sehr gesunken sind, daß der Landmann bei dem Verkaufe der Früchte auf Gewinn wenig wird rechnen können, so läßt sich von selbst erkennen, wie nothwendig es sey, den Fruchtbau zu vermindern, und dagegen den Anbau anderer, mehr Gewinn bringenden Gegenständen zu wählen.

Schon hiernach findet er Veranlassung mit der Tabackspflanzung voran zu schreiten; noch mehr muß er aber in der Hinsicht dazu aufgefordert werden, weil dieses sein Erzeugniß von jeder eigenen Auflage nun befreit gelassen ist, wie es der §. 3. des lezten Gesetzes ausspricht.

ad. b. Die Aushändigung der Pflanzen an die Regie ist in der Hinsicht allerhöchst verordnet, damit dieselbe durch deren Empfang, als Musterblätter, in den Stand gesezt werde, über das Fortschreiten der Pflanzen in Zahl und Güte bestimmt schliessen, und in Vergleichung d..ser mit dem Bedürfnisse der Fabriken die erforderliche Rücksicht nehmen zu können.

Die Aushändigung der Pflanzen ist für 1 Tagwerk Grund und darüber zu 9
$\frac{1}{2}$ 6
$\frac{1}{4}$ . . . und darunter . 3
Stöcke festgesezt. Jede einzelne Pflanze soll wenigstens 10 Blätter haben, und die ganze Abgabe zu einem Drittheil aus der schönsten, einem Drittheil aus der mittlern, einem Drittheil aus der geringsten Gattung bestehen.

Die Ablieferung dieser Pflanzen muß in jedem Jahr zu Ende November, gehörig ausgetroknet und verwahrt an den Aufschläger des treffenden Bezirkes, geschehen.

§. 2. Der Pflanzer muß bei dem Aufschläger
a. den Betrag und Werth der Aerndte,
b. die Verkäufe, welche er an grünen oder getrokneten Blättern bis dahin schon gemacht hat, oder später noch machen kann, genau anzeigen;
c. Bei diesem Aufschläger einen Erlaubnißschein zum Verkaufe erholen, der ihm unentgeltlich und auf ein Jahr, also bis zur künftigen Aerndte gültig ertheilt wird.

Die Berichtigung dieser Aufgaben kann zu dem gleichen Zeitpunkte bestanden werden, zu welchem die Ablieferung der Pflanzen geschieht.

Es steht dem Pflanzer frei, sein Benehmen mit dem Aufschläger mündlich, oder schriftlich zu bestehen; auf jeden Fall muß er aber für die Sache folgende Nachweissung machen:

ad. a.) Den Flächeninhalt der mit Taback gepflanzten Grundstücke.

Die Zahl der gesezten und geärndteten Pflanzen.

Die Ursache, warum die Aerndte geringer, als der Ausbau, wenn dieß der Fall seyn sollte.

Den Betrag des ihm hierfür entgehenden Gewinns.

Das Gewicht der geärndteten Pflanzen im getrokneten Zustande.

ad. b.) Wie theuer er den Zentner
grün,
getroknet
verwerthet habe, oder noch verwerthen zu können hoffe; dann an wen der Verkauf bis dahin schon geschehen ist.

Die noch später zu machenden Verkäufe bedarf der Pflanzer nicht eben zur Zeit des Verkaufs bei dem Aufschläger zu melden, er muß aber jeden einzelnen dieser

ad. c.) nach den treffenden Rubriken in dem Erlaubnißscheine vortragen, welchen er zu Ende Novembers jeden Jahres, also bey Auslieferung der Musterblätter vom Aufschläger zu erholen hat, der ihm auch unentgeldlich ertheilt werden wird. Da es nicht in der Absicht der Regierung liegen kann, nur einzelnen Unterthanen, und zwar jenen den Vortheil der Tabackpflanzung zuzuwenden, in deren Gegend Tabackfabriken bestehen werden, sondern es deren Absicht vielmehr seyn muß, die Tabackspflanzung allgemein zu verbreiten, diejenigen Unterthanen aber, in deren Umgebungen Tabacksfabriken nicht bestehen, für einen gewissen Absaz ihres derartigen Erzeugnisses in Verlegenheit kommen könnten; so hat sie sich veranlaßt gefunden, auch den Handel mit Ta-

backsblättern allgemein zu machen, und für diesen eigene Verleger zu konzessioniren, wonach also dem Landmanne die Gelegenheit zur Verwerthung dieses seines Erzeugnisses nach Bedarf vermehrt wird.

Jedermann welcher sich daher mit dem Ein- und Verkauf von Tabacksblättern beschäftigen will, und sich hierorts unter Anlegung eines obrigkeitlichen Zeugnisses, worin über sein Vermögen, seine Ansässigkeit und Rechtlichkeit sich bestimmt geäußert ist, hierum melden wird, wird dieses sowohl für das In-, als Ausland zugestanden, und ihm ein Erlaubnißschein hierfür ertheilt werden, wonach er berechtigter

Tabacks-Blätter-Verleger

ist.

Diesen Tabacks-Blätter-Verleger liegt dann ob, jene Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche in Bezug auf Kauf und Verkauf theils hiervon schon erwähnt sind, theils noch nachfolgend vorgeschrieben werden.

Lit. A. B. Unter Beilage A. ist das Formular eines Erlaubnißscheines für den Pflanzer, und unter B. eines für den Verleger ersichtlich.

§. 3. a. Der Verkauf von Tabacksblättern ist sowohl im In- als Auslande von einer Aufschlagsreichniß ganz befreit; eben so auch der bereits aufgenommene Vorrath inländischer Tabacksblätter.

b. Die nach dem Auslande gehende Tabacksblätter können nur durch Einwirkung eines Hallamtes dahin gelangen, und unterliegen der Essito-Maut-Reichniß.

ad. a.) Bedarf keiner weitern Erläuterung.

ad. b.) Sind die Verleger und Fabrikanten bei der Verwerthung der Tabacksblätter in das Ausland durchgehends-, die Pflanzer aber nur dann verbunden, diese nach einer Halle zu schaffen, wenn sie den Verkauf von Blättern unmittelbar an einen Ausländer machen, und es versteht sich von selbst, daß davon auch die Anzeige bei dem Aufschläger geschehen muß.

Es genügt jedoch hierbei, wenn der Aufschläger erst durch den, im November eines jeden Jahres erloschenen und einzuliefernden Erlaubnißschein unterrichtet wird; es muß aber doch der Pflanzer die verkaufende Quantität auf jenen Tag in den Erlaubnißschein schon eingetragen haben, an welchem der Verkauf statt fand.

Die Entrichtung der Essito-Maut liegt dem kaufenden Theile ob.

§. 4. a. Die Tabacksregie hat für die Beförderung der Tabackspflanzung zu sorgen.

b. Die Tabacksfelder sind von der Abgabe der Zehnden befreit.

ad. a.) Um dieser allerhöchsten Aufgabe zu genügen, wird die Tabacksregie vorzüglichen Bedacht darauf nehmen, daß der Landmann für den, bei den ersten Unternehmungen der Tabackspflanzung benöthigten unentgeldlichen Erhalt von Tabacksaamen, und in so weit es zuläßig ist, auch mit Pflanzen bester Art, und mit dem erforderlichen Unterrichte in Betreff derselben unterstüzt, und gesichert werde. Um dieses zum Erfolge zu bringen, muß der Pflanzer, welcher Saamen oder

Pflanzen zu erhalten wünscht, den Flächen-Inhalt der anzubauen habenden Grundstücke hierorts anzeigen. Hierauf wird ihm die Erlaubniß zum Pflanzen samt dem Bedürfnisse an Saamen durch den Aufschläger seines Bezirkes, welchen er zu diesem Ende in seinem Gesuche deswegen benennen muß, verschaffet.

Die Versendung der Saamengattungen geschehen jederzeit im Monate Januar, und der Pflanzer ist nach dem Erhalte derselben verbunden, im folgenden Monate November die §. 1. ad. b. bestimmte Zahl der Pflanzen an den Aufschläger auszuhändigen.

ad. b.) Diese allerhöchste Gnade wird der Landmann dankbarst zu erkennen wissen.

Ueber Fabrikation.

§. 5. Taback darf Jedermann fabriziren, der

a. bei dem einschlägigen General-Kreis-Kommissariate über die dazu gehörigen Erforderniße sich ausweiset,

b. auf desselben, so wie auch auf das Gutachten der Tabacksregie die Königliche Konzession dazu erhalten hat,

c. bei der Tabacksregie immatrikulirt ist.

Wer also eine Schnupf- oder Rauchtaback-Fabrik etablieren will, muß

ad. a.) Bei dem General-Kommissariate desjenigen Kreises, in welchem er sein Etablissement gründen will, sein Gesuch hierwegen übergeben und sich darin

über seine Kenntnisse in diesem Fache, und seinem Vermögensstande legitimiren; er muß darthun:

an welchem Ort er dieses unternehmen will. Und auch angeben,

ob er neben der Fabrikation auch die Pflanzung des Tabacks beabsichtige.

Zu dem nemlichen Zeitpunkte, wenn derselbe sein Gesuch an das General-Kommissariat befördert, muß er

eine gleichlautende Abschrift hievon zur dießseitigen Stelle abgehen lassen,

Nach der hiezu erhaltenen Bewilligung liegt ihm ob;

eine vidimirte Abschrift der Bewilligung, welche ihn das General-Kommissariat zufertigen lassen wird, zur Tabacksregie zu überreichen.

Wornach er von dieser einen Immatrikulations-Schein erhalten wird, und sein Geschäft ungehindert treiben kann.

§. 6. Auch der Fabrikant darf

a.) die Pflanzung des Tabacks unternehmen, muß jedoch

b.) hiebei die nemlichen Vorschriften beobachten und erfüllen, welche dem Pflanzer aufgegeben sind,

Ad. a.) Bewendet bei der Aufstellung

Ad. b.) Welches diese Vorschriften sind, hat derselbe aus der vorstehenden Instruktion über die Pflanzung zu ersehen

§. 7. a.) Die schon bestehende Tabacksmühlen und Fabriken müssen gleich den neu entstehenden bei der Tabacksregie immatrikulirt, und ihre besitzende Urkunden hierüber mit dem Immatrikulations-Zeichen versehen werden.

b.) Die Königliche Polizei-Behörden haben die in der Verordnung vom 20ten August bereits anbefohlene Einsendung dieser Konzessionsurkunden zu beschleunigen.

Ad. a et b.) Um diese Aufgabe in Vollzug setzen zu können, haben sich die Besitzer von Tabackfabriken und Mühlen auf der Stelle bei ihrer ordentlichen Obrigkeit zu melden, und ihre Konzessions-Urkunden im Orginal vorzulegen.

Diese obrigkeitlichen Behörden nehmen hievon getreue Abschriften, vidimiren diese und fördern selbe zur diesseitigen Stelle.

Man gewärtiget, daß dieser Auftrag von jenen Behörden, welche es nicht schon bereits befolgt haben, längstens bis Ende dieses Monats befolgt seyn werde.

§. 8. Für ausländische Tabacksblätter, welche in das Königreich eingehen, ist neben der gewöhnlichen Consumomaut noch ein Aufschlag von 2 fl. vom Netto-Zentner zu bezahlen.

Die gewöhnliche Consumomaut von Tabacksblättern, Stengel, Rebel, Geiz, frisch oder getroknet, ist 30 kr. vom Sporco Zentner.

Der obige Aufschlag wird vom Netto-Zentner entrichtet, und es hat diese Entrichtung nicht allein für die künftig eingehende, sondern auch für die bereits im Lande vorhandene, und konsignirte Quantitäten statt, mit alleiniger Ausnahme desjenigen, was hievon zum Transit bestimmt ist, für welches nur allein die Entrichtung der Transit-Gebühren statt findet. Für bereits bezogene ausländische Tabacksblätter kann eine Ruckvergütung des Aufschlags nie angesprochen werden.

§. 9. Jeder Eigenthümer einer Tabacksfabrik muß

a.) über seine Geschäftsführung Handlungsbücher abhalten.

b.) Diese der Tabacksregie auf Anfordern zur Einsicht vorlegen.

c.) Der Tabacksregie ist das Recht zur Untersuchung der Tabacksfabriken- und Mühlen unbeschränkt gestattet.

Ad. a.) Ueber die Art, wie die Bücher gehalten werden sollen, gedenke man nicht, eigene Vorschriften zu ertheilen; doch bedingt man hiewegen im Allgemeinen, daß

diese Bücher durchgehends in merkantilischer Art geführt werden:

Insbesondere aber muß man fordern, daß jeder Fabrikant ein Grundbuch nach Art und Weise abhalte, wie das

unter Lit. C. anliegende Formular nachweiset.

Dieses Grundbuch muß mit Ende eines jeden Kalenderjahres geschloßen, und für das folgende ein neues gebildet werden.

Ad. b.) Im Laufe des folgenden Jänners muß jeder Fabrikant einen genauen summanischen Extrakt nach Form Lit. D. von diesem Grundbuche fertigen, und diesen, unter Ersetzung jener Specification, welche als Formular unter Lit. E. beigedrukt ist, an diesseitige Stelle einbefördern. Es muß jedem Tabacksfabrikanten um so mehr daran gelegen seyn, die vorstehende Aufgaben vollständig zu erfüllen, als man bey bemerkenden Unrichtigkeiten und Gebrechen, welche sich durch die Nichtübereinstimmung der Grundbuchs-Extrakte mit andern damit in Verbindung gesezten — Büchern entdecken, Veranlassung finden wird, von dem

Ad. c.) Der Regie eingeräumten Rechte der Untersuchung nähern Gebrauch zu machen.

§. 10. Jede Tabacksfabrike und jede Tabacksmühle wird eine eigene Nummer erhalten.

Diese wird derselben zu dem Zeitpunkte mitgetheilt werden, wenn ihr die Bestättigung, oder die neue Gestattung zur Fabrikation ertheilt wird.

§. 11. a.) Jeder Fabrikant muß die Gefäße, in welche die Tabacke verpakt sind, mit dieser Nummer bezeichnen.

b.) Der Verkauf (nicht der Bezug) ausländischer Fabrikate ist dem inländischen Tabacksfabrikanten durchgehends verbotten.

Ad. a.) Derselbe wird an die genaue Haltung dieser Vorschrift hiemit erinnert.

Ad. b.) Steht zu erklären, daß er ausländischen Taback zwar beziehen, diesen jedoch nur zu seinen Fabrikunternehmungen benuzen, in keiner Art aber an Tabackshandlungen, Krämmereien und Konsumenten als reines ausländisches Gut, weder im Großen, noch im Kleinen verkaufen dürfe.

Sollte ein Fabrikant zugleich als Handelsmann, oder Krämer, das Recht zum Verkaufe ausländischen Tabacks besitzen, so ist er zwar dafür nicht zu beschränken, allein derselbe muß fürsehen, deßen Betrieb nicht in der Art zu vermischen, daß nicht auf daß eine, wie auf das andere stets rein geschloßen werden könne; — widrigenfalls er unangenehmen Untersuchungen untersezt werden würde.

§. 12. Die von einem Fabrikanten erzeugte Tabacksorten dürfen mit keiner andern Firma und Nummer, als der ihm zustehenden bezeichnet werden. Diese Bestimmung erklärt sich für sich, und es wird nur bemerkt, daß jeder unrechtliche Gebrauch einer Firma oder Nummer auf einkommende Klage streng geahndet werden wird.

§. 13. Dem Fabrikanten ist gestattet, seine Fabrik-Bedürfnisse jeder Art selbst zu verfertigen.

Dieses bewendet bey seiner Aufstellung; und sollten einem Fabrikanten Hindernisse hinwegen gemacht werden, so erwartet man seine Klageführung hierüber.

Ueber Tabackshandel.

§. 14. Der Tabackshandel mit im Inlande fabrizirten Tabacke kann

a.) fortan platterdings nur unter der Leitung der Tabacksregie statt finden.

b.) Die Beförderung desselben zum Verkaufe muß durch die königlichen Hallen geschehen.

c.) Unter einem Achtelszentner darf kein Tabacks-Fabrikant einem Verkauf bestehen.

d.) Der Fabrikant darf am Orte seines Etablissements seine Niederlage nur in den Fabrikgebäuten halten.

Ad. a.) Die Regie leitet den Tabackshandel mittelbar, unmittelbar überträgt sie diesen

Ad. b.) den königlichen Hallämtern.

Wenn daher ein Fabrikant Bestellungen von seinen Kunden empfängt, (mit welchem er das Geschäft auf eigene Rechnung ohne alle fremde Einwirkung bestehen kann) so hat er für den Vollzug zu sorgen, dabei aber die Verbindlichkeit, den an dieselbe bestimmten Taback nicht direkte an die Besteller, sondern auf das Hallamt seines Wohnorts, oder auf das, diesem zunächst gelegene zu liefern, und diese Lieferung, mit einem Lieferungsschein, und einer Designation, zu begleiten. Den Lieferschein wird er zum Beweiß des richtig geschehenen Eintreffens unterschrieben zu-

rük erhalten, den er zu seiner jedesmaligen Legitimation sorgfältig verwahren muß.

Die Designation muß

die Firma und die Nummer des versendenden Tackfabrikantens, die Addresse des Taback-Empfangenden nebst dem Absendungs-Orte des erstern und Wohnorte des leztern; die Zahl und Gattung, Ziffer und Zeichen der Colli; endlich die Sporco-Schwere und den Gesammtwerth jedes einzelnen Colli enthalten.

Kann der Fabrikant zugleich den Fuhrmann oder Boten benennen, welchem die Verbringung des Tabacks an seine endliche Bestimmung übertragen ist, so ist diese Benennung in der Designation nicht zu unterlassen, indem in diesem Falle die Beförderung mehr gesichert wird.

Nun ist es Sache des Fabrikanten oder Empfängers, sich um den Bezug der Waaren von dem Hallamte zu melden, diese Meldung muß jedoch durch Ueberreichung eines Frachtbriefes geschehen, welcher das nehmliche enthalten muß, was voraus für die Designation bestimmt worden ist.

Die Designation bleibt als Manualsbeleg bey dem Hallamte zurük, der Frachtbrief aber wird dem Uebernehmer des Gutes zugestellt.

Den wirklichen Bezug muß derjenige, der die Waare ablangt, in dem Behandlungsmanuale stets quittiren.

Die Zuwirkung der Hallen ist für jeden Verkauf, den der Fabrikant machen wird, bedungen, und es darf sich so nach keiner erlauben, den minde-

mindesten Absaz von Taback, an wenn immer zu machen, ohne daß ein Hallamt dabei zugewirkt hat.

Die Bestimmung für die Punkte, (ad. c et d.) erklären sich nach ihrer Aufstellung von selbst, und die Fabrikanten werden hiemit gewarnet, gegen dieselbe in keiner Art zu handeln.

§. 15. Wie die Lieferungen der Fabrikanten an die Abnehmer geschehen sollen, wird erstern durch die Hallämter näher bestimmt werden.

Entübrigt jede Bemerkung, da der vorstehende §. 14. dieses bereits umständlich erläutert.

§. 16. a.) Die Auflage von im Inlande fabrizirten Rauch- und Schnupftabacksorten ist zu 5 fl. von jedem Netto-Zentner festgesezt, welche

b.) von dem inländischen Empfänger baar erhoben wird;

c.) diese Auflage versteht sich nicht nur für den neu erzeugenden Taback, sondern auch für den, bey den Tabackshändlern bereits konsignirten Vorrath.

Ad. a.) Diese Auflage ist eigentlich der Konsumtions-Aufschlag.

Ad. b.) Die Bezahlung desselben muß stets baar und in der Regel von dem Abnehmer

geschehen; sollte es aber dem Fabrikanten besser konveniren, die Bezahlung selbst zu leisten; so wird ihm dieses mit dem Vorbehalte zugestanden, daß er deren Beträge sogleich bei Ueberreichung des Lieferscheins und der Designation tilge.

Ad. c.) Die Beträge für die bereits konsignirten Vorräthe müssen nach der unter a bestimmten Auflage berechnet, und noch im Laufe des gegenwärtigen Monats bei derjenigen Behörde erlegt werden, welche die Konsignirung vorgenommen hat.

§. 17. Der im Inlande fabrizirte Taback ist, wenn er ins Ausland versendet wird

a.) frei vom Aufschlage

b.) aber nicht von Einwirkung der Hallen

c.) auch nicht von der Essito-Maut-Reichniß.

Ad. a.) Diese Befreyung vom Aufschlage versteht sich nur, wenn die Versendung nach dem Auslande von dem Fabrikanten unmittelbar geschieht.

Rükvergütungen von einmal bezahlten Aufschlägen, können in keinem Falle geleistet werden.

Ad. b.) Bei diesen Versendungen nach dem Auslande muß von Seite der Fabrikanten, dasselbe Benehmen mit den Hallen statt

finden, wie hievorn unter §. 14. ad b. vorgeschrieben ist.

ad. c.) Die Essito-Maut-Reichniß ist von jedem Sporcozentner fabrizirten Tabacks ohne Unterschied 15 kr.

§. 18. Alle ausländische, durch Handelsleute oder Fabrikanten schon bezogene, oder künftig beziehende fabrizirte Tabacke bezahlen neben der gewöhnlichen Konsumomaut, auch einen Konsumtionsaufschlag.

Die Konsumomaut ist 2 fl. vom Sporco-Zentner, der Aufschlag ist zu 24 fl. vom Nettozentner ausgesprochen.

Es kömmt hier auszuscheiden, ob der Bezug von Handelsleuten, oder Privaten, oder Fabrikanten geschieht.

Ist dieß der Fall von ersteren, so bleibt die eben gegebene Bestimmung unveränderlich zu berichtigen.

Erfolgt der Bezug aber vom Fabrikanten, so darf derselbe hierfür nur 19 fl. entrichten, indem die übrigen 5 fl. dann nachbezahlt werden, wenn er die Verwerthung seines inländischen Fabrikats besteht.

Bei der Konsumovermautung ausländischer Tabacksfabrikate und Blätter wird der an der Grenze bezahlte Transitbetrag durch ausgleichende Berechnung gut gemacht.

§. 19. Die Thara wird bei den Belegungen, welche nach dem Nettozentner bestimmt sind, nach Inhalt des Mautgesetzes §. 24. I. berechnet.

Diese Tharabestimmung ist die folgende:
Zu Papier, und Wachsleinwand = = 8 ℔.
Rupfen, Kotzen und Matten = = = 12 ℔.
Fässern, Kisten und Verschlägen = = 20 ℔.

Für Büchsen und Papier, Spagat und Strohflechten wird eine besondere Thara nicht passirt.

§. 20. Die im Königreich angesessene Unterthanen, welche Tabacksfabriken im Auslande besitzen, sollen begünstigt seyn, und daher

a.) von jedem aus dem Auslande beziehenden Nettozentner Taback 12 fl. entrichten;

b.) sie müssen aber ihre Tabacksfabriken aus dem Auslande bis Ende des Jahrs 1812 ins Inland verlegen;

c.) nach Verfluß dieses Zeitpunktes wird jeder Inländer, welcher die Tabacksfabrikation im Auslande noch betreibt, als ein Ausländer behandelt.

d.) auch beschränkt sich obige Begünstigung nur auf diejenige Unterthanen, welche bereits vor Errichtung der Tabacksregie, im Auslande Tabacksfabriken besessen haben.

Diese gesezliche Bestimmungen bedürfen keiner nähern Erklärung.

Die Begünstigten werden sie zu beherzigen und durch seiner zeitige Befolgung zu erkennen wissen.

§. 21. Jeder Unterthan ist zum Tabackshandel berechtigt, welcher

a.) eine Gerechtigkeit oder eine Konzession zu einem Handel schon besizt, oder

b.) künftig noch erhaltet, und

c.) jährlich ein Patent bei der Tabacksregie löset.

ad. a.) Nach dieser Aufstellung kann jedem Unterthan, welcher das Recht zu was immer für einem Handel besizt, auch jener mit Taback zugestanden werden.

Es liegt zwar nicht in der Absicht der Regierung, diese Aufstellung buchstäblich in Anwendung zu bringen, sondern sie hat vielmehr Neigung die Zahl der Tabackshändler bei dem dermaligen Bestand zu belassen.

Wenn indessen aus den stets unverrükt gehalten werdenden Beobachtungen hervorgehen sollte, daß entweder die Tabackspflanzende, oder fabrizirende, oder diesen konsumirende Theile, in was immer für einer Art einem Druk unterliegen sollten, der durch die Ausbreitung des Tabackhandels entfernt werden kann, so wird die Anwen-

dung dieser Maasregel ohne weiters zum Vollzuge kommen.

ad b.) Diejenigen, welche zur Berechtigung für den künftigen Tabackshandel die Konzession hierfür zu erhalten beabsichtigen können, haben das deswegen erforderliche Gesuch bei der diesseitigen Stelle einzureichen, wo selbst die Nothwendigkeit der Bewilligung voraus erforscht, und abschlägig oder bewilligend entschieden werden wird.

ad. c.) Im Bewilligungsfalle wird das hiernach erforderliche Patent derjenigen Halle zugesendet werden, welche dem Aufenthaltsorte des Bittstellers am nächsten ist, und dieser davon unterrichtet werden, um selbst es von da, gegen Entrichtung des Betrags an sich zu bringen.

Dieses ist diejenige Bestimmung, welche hinsichtlich der Erholung von Patenten für künftig, zum Tabackshandel berechtigt werdende Handelsleute, und Krämer statt finden wird.

Angehend diejenigen, welche diese Berechtigung schon dermal besitzen, wird bestimmt, daß dieselben, wenn dieses nicht schon geschehen ist, sich also gleich bei ihrer Ortsobrigkeit, (als Polizeibehörde) um das Erhalt eines Patents melden sollen, welche Behörde sie sämtlich in eine Konsignation nach der Beilage Lit. F. zusammenstellen, und diese noch vor Schluß des künftigen Monats Dezember in duplo anher befördern wird.

So wie diese Konsignationen hierorts eingetroffen seyn werden, wird man die gemäß selber erforderliche Zahl und Gattung der Patente an das Landgericht befördern, welches den hiernach abwerfenden Gesammtbetrag an dasjenige Hallamt ohnverhaltlich senden muß, so man in der dießseitigen Ausfertigung benennen wird.

Die sämtlichen Polizeibehörden werden hiermit angewiesen, von nun an, von denen zum Tabackhandel Berechtigten nur jene für den Absaz dieser Waare zu verhindern, welche in oben angeführten Konsignationen nicht aufgenommen sind.

Von keiner königlichen Polizeibehörde, und eben so wenig von den Patentnachsuchenden selbst, dürfen die Beträge für die Patente direkte zur diesseitigen Kasse gesendet werden.

Da es der Fall wirklich ist, daß genannte Kasse theils von den königlichen Landgerichts- und Polizeibehörden, theils von den Patentnachsuchenden, schon Patentsbeträge empfangen hat, welches in der Kasse- und Rechnungsführung Unordnung veranlaße, die nothwendig zu entfernen ist; so wird man hierorts die Verfügung treffen, daß diese Beträge jenen Hallämtern zukommen, welchen nach obiger Festsetzung die künftige Verrechnung obliegt.

Die königlichen Polizeibehörden haben bei Einsendung oben angeordneter Konsig-

nationen jederzeit sogleich zu begutachten, in welche Klasse der Patentlösung jeder Ort, als Stadt zweiter oder dritter Klasse, oder als Markt zu reihen sey.

Jeder Tabackshändler ist übrigens verbunden, seine im Laufe eines Jahres gemachten Einkäufe (nicht Verkäufe) an in- und ausländischem Taback nachzuweisen, und zwar mittels einem Verzeichniß nach dem sub Lit. G. anliegenden Formular, welches mit dem Schlusse jeden Jahres bei Erneuerung seines Patents dem königlichen Landgericht eingeliefert, und von diesem anher befördert werden muß.

§. 22. Wer ein Patent erhalten hat, kann ein Schild vor seinem Gewölbe mit der Aufschrift

Patentisirte Tabackshandlung

aufhängen.

Die königliche Polizeibehörden haben zu verhindern, daß ein Nicht-Patentisirter sich dieses erlaube, und der Berechtigte nicht daran gehindert werde. Uebrigens steht es in der Willkühr des Berechtigten, ob er dieses thun oder unterlassen wolle.

§. 23. a.) Dem Transito des Tabacks soll kein Hinderniß dafür gemacht werden.

b.) Den inländischen Handelsleuten steht die Spedition zu;

c.) Dem Fabrikanten ist sie aber verboten.

ad. a.) Dies versteht sich nicht nur allein für jene Bezüge, welche künftig geschehen, sondern auch für die bereits im Zuge stehenden, oder auf der Halle lagernden.

Daher auch die Tabacke gleich jeder andern Waarengattung den gesezlichen Bestimmungen durchgehends unterliegen, welche die neue Mautordnung vom 23 September dieses Jahres enthält.

ad. b.) Die Aufstellung erklärt die Sache selbst, und es wird nur noch, obgleich überflüßig doch wiederholt bemerkt, daß auch die Spedition von Taback nicht anders, als unter Vorwissen und Mitwirkung der königlichen Hallen geschehen dürfe.

ad. c.) Bestimmt sich für seine Ansicht so, wie es gesagt ist.

§. 24. Reisende, und Private müssen,

a.) von jedem mit sich führenden Pfund Taback 24 kr. Aufschlag

b.) die gewöhnliche Maut schon an ihrem Eintritt bei der Grenzpostirung bezahlen, wenn sie aber

c.) an ein Hallamt angewiesen werden wollen, bei der ersttreffenden Halle.

ad. a.) Jeder Reisende wird wohl daran seyn, wenn er diese Zahlung sogleich an der Grenze entrichtet, und eine Zahlungspollete dafür erhält, welche sein Zeugniß ist; nach Vorweißung dessen er von jeder weitern Anforderung und Unannehmlichkeit enthoben ist.

ad. b.) Die gewöhnliche Maut ist 2 fl. vom Sporcozentner,

ad. c.) sollte er die Zahlung bei einer Halle vorziehen, so kann auch dieses geschehen; er empfängt aber doch von der Grenzpostirung eine Transitpollete bis zu dieser Halle, deren Betrag nicht rükvergütbar ist.

Sollte ein Reisender Anstand nehmen, die obige Maut- und Aufschlagszahlung zu leisten, so ist ihm gestattet, den Taback von der Grenze weg nach dem Auslande zurük zu senden: jedoch ist die Verpackung bei der anwesenden Mautpostirung zu machen, und geeignet zu addressiren. Die Zurüksendung selbst muß durch diese Postirung, mit dem ersten Postwagen, oder mit derjenigen ersten Gelegenheit erfolgen, welche sich an dem Bestimmungsorte ergiebt.

§. 25. Ueber die Verwaltung wird eine eigene Instruktion die erforderliche Belehrung geben.

§. 26. 27. 28. 29. 30. Enthalten die Strafenbestimmungen.

Hierüber geben diese Paragraphen, so wie die §. §. 100. bis 144. des Mautgesetzes vom 23. September l. J. den nöthigen Unterricht. Durch die gegenwärtige Instruktion werden jene Instruktionen aufgehoben, welche für die Pflanzer und Verleger, Fabrikanten und Händler unter dem 12ten September d. J. erlassen worden sind.

Königl. General-Zoll- und Maut-Direktion
in
Tabacks-Regie-Gegenständen.
Miller.

Löffler, Secretair.

Auszüge
aus
den allerhöchsten, in Tabacksregie-Gegenständen im Königlich baierischen Regierungsblatte erschienenen Verordnungen.

I.

(Die heimliche Tabacks-Fabrikation betreffend.)

Von dem Königlichen Ministerium der Finanzen wurde auf allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs unterm 22ten Mai 1812 (Regierungsblatt 1812, Seite 962) bekannt gemacht, daß nur solche Individuen als Tabacksfabrikanten ungestört bestehen können, welche der Königlichen General- Zoll- und Maut-Direktion

durch die Königlichen Polizeibehörden als solche bekannt gemacht, oder nachher mit Taback-Fabriks-Konzeßionen versehen wurden.

Schneidmaschinen für den Rauchtaback, welche von Individuen gehalten werden, die dazu nicht befugt sind, müßen in 8 Tagen nach der allerhöchsten Bekanntmachung außer Gebrauch gesezt seyn; und der Besitzer verheimlichter Schneidmaschinen verfalle nebst dem Verluste derselben, und mit der Konfiskation seines bearbeiteten und unbearbeiteten Tabackvorraths in eine Strafe von 100 fl. welche im zweiten Betrettungsfalle verdoppelt, und jedesmal dem Aufbringer eingehändigt werde. Der patentisirte Handelsmann, welcher sich mit dieser Bearbeitung des Rauchtabacks abgiebt, wird sogleich seines Verkaufrechtes verlustig.

II.

(Den Tabacksaufschlag betreffend.)

Seine Königliche Majestät von Baiern haben Sich unterm 26. Juli 1812. (Regierungsblatt

1812.,' Seite 1369.) allgemein zu verordnen allergnädigst bewogen gefunden, daß der bisher an der Grenze des Königreichs von jedem Zentner aller eingehenden ausländischen Tabackssorten erhobene Zoll- und Konsumtions-Aufschlag, von 2 fl. Maut, und 24 fl. Aufschlag, noch ferner zu bestehen hat; daß alle vom Auslande eingehende Tabacksblätter von der Bekanntmachung dieser allerhöchsten Verordnung an, nicht allein 1 fl. Maut, sondern auch 6 fl. Konsumtionsaufschlag für jeden Zentner zahlen, Tabacksmehl einzuführen aber gänzlich verbotten wird; — daß der Aufschlag auf den im Inlande erzeugten Schnupf- und Rauchtaback mittels Komposition erhoben wird.

Kompositionspflichtig sind die sämtlichen Tabackspinner und Tabackhändler im Königreiche, welche bei der Königlichen General- Zoll- und Maut-Direktion in Tabacks-Regie-Gegenständen eigene Patente, worin ihr jährlicher Kompositions-Beitrag ausgedrukt ist, unverzüglich, und zwar längstens bis Ende September 1812 zu lösen haben, widrigenfalls von dem ersten Oktober 1812 anfangend, ihr Geschäft als aufgehoben zu betrachten ist.

Ferner soll Niemand zum Tabackhandel berechtigt seyn, als wer es schon dermalen ist, oder wer das Patent dazu bis Ende September 1812 von der Königlichen General- Zoll- und Maut-Direktion gelöset hat. Selbst inländische Tabacks-Fabrikanten dürfen ihre Fabrikate nur an solche patentisirte Tabackshändler verkaufen. Das Hausiren mit Taback ist unbedingt verboten; und auch auf öffentlichen Jahrmärkten soll kein Taback verkauft werden, als von den Tabackshändlern des Ortes aus ihren gewöhnlichen Magazinen.

III.

(Die Straferkenntnisse in Tabacksgegenständen betreffend.)

Seine Königliche Majestät von Baiern haben Sich unterm 30ten Oktober 1812 (Regierungsblatt 1812, Seite 1882) zu verordnen allergnädigst bewogen gefunden, daß die Königliche Steuer- und Domänensektion auch bei Berufungen gegen polizeiliche Straferkenntnisse in Tabacks-Regie-Gegenständen, wenn der Strafbetrag die Summe von

30 fl. übersteigt, die zweite Instanz bilden, und jedesmal die Berufung an dieselbe in solchen Fällen an die durch die jüngste Mautordnung vorgeschriebenen Termine gebunden seyn soll; und daß der Rekurs an den Königlichen geheimen Rath sich auch in Straffällen der Tabacksregie nach den Vorschriften der jüngsten Mautverordnung über die Mautstraffälle richte.

Nro.

ät von Baiern 2c. 2c.

ion in Tabacks-Regie-Gegenstän-

villigung, den auf einer Fläche
sowol in dem Inlande, als auch
erbunden, jeden Verkauf in dem
, und denselben bis Ende No-
iefern.

oll- und Maut-Direktion
Gegenständen.

er.

Löffler, Secret.

f Vor-

Jahr.		Gewicht.	Werth.	
		Centner.	fl.	kr.

Verkauf

an Blättern.			an gesponnenem Gut		
Gewicht.	Werth.		Gewicht.	Werth.	
Centner.	fl.	kr.	Centner.	fl.	kr.

Nro.

(Beilage Lit. B.)

-stät von Baiern ꝛc. ꝛc.

Direktion in Tabacks-Regie-Gegen-

ng, mit inländischen Tabacks-Blät-
Verkehr zu treiben; — jedoch ist
ngs-Scheine ordentlich vorzumerken,
liefern, sich auch überhaupt genau
halten Bestimmungen zu richten.

Zoll- und Maut-Direktion
-Gegenständen.

ller.

Löffler, Sekret.

Nro.

Nro.

181	der Blätter		
Monat.	Gewicht.	Werth.	
	Centner.	fl.	kr.

		der Blåtter		
		Gewicht.	Werth.	
...rt.	Gericht oder Land.	Centner.	fl.	kr.

Mate=

Material=			
		Gesponnen Gut	
	lande	selbst gesponnen	erkauft
Vorrath			
Januar			
Februar			
März			
April			
May			
Juny			
July			
August			
Septem			
October			
Novem			

(Bei=

Fabrikate			
Schnupftaback		Rauchtaback	
selbst fabrizirt	vom Auslande bezogen.	selbst fabrizirt	vom Auslande bezogen

Material=

	r			
	ausländische			
	...arbeitet	in das Ausland	im Inlande	
		verkauft		
Janu				
Febr				
März				
April				
May				
Juny				
July				
Augu				
Sep				
Octo				
Nov				
Dez				
Vor				

(Bei=

uslåndische		Fabrikate			
		Schnupftaback		Rauchtaback	
lirt	in das Ausland verkauft	melirt	in das Ausland verkauft	melirt	in das Ausland verkauft

n g

r i q u e

s

ner Weiber und Kinder

	…otten		Fabrikate		
	Werth		Gewicht	Werth	
	fl.	kr.	Pfund	fl.	kr.
Vorrath mit … 181					
an inländisch…					
an ausländis…					
Pflanzte selbs…					
Fabrizirte …					
Kaufte im …					
an inländisch…					
an ausländis…					
Bezog vom … laut and… Specifica…					
S…					

Blät-

Mehl			Karotten			Fabrikate		
…ht	Werth		Gewicht	Werth		Gewicht	Werth	
…d	fl.	kr.	Pfund	fl.	kr.	Pfund	fl.	kr.

(Bei-

(Beilage

Durch das Am	Karotten			Fabrikate		
	Gewicht	Werth		Gewicht	Werth	
	Pfund	fl.	kr.	Pfund	fl.	kr.

(Bei-

(Beilage Lit. F.)

i o n

n Kreise

-aback handelten, und sich um ein

Ob Stadt, Markt oder Dorf	Klasse				Nummero der Patente
	nach Antrag des Landgerichts.		nach diesseitiger Revision		
	fl.	kr.	fl.	kr.	

H (Bei-

in

aback im Jahr 1 8 1

Mo.

Mo[t] Pollette		Bezahlter Aufschlag Betrag		gekauft Namen des Fabrt-
[S]t.	No.	fl.	kr.	

Ausländischer

…on		Schnupftaback			Rauchtaback		
rl,	Land	Gewicht	Werth		Gewicht	Werth	
		Pfund	fl.	kr.	Pfund	fl.	kr.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Seippel, C. F.

Anleitung zur Pflanzung und Gewinnung des Tabacks in den Staaten des Kö
nigreichs Baiern

Bamberg 1813

Oecon. 78 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10293653-0